



Bayerischer Aktionsplan Wolf

Stand: März 2019



natur



Bayerischer Aktionsplan Wolf

Stand: März 2019

Impressum

Bayerischer Aktionsplan Wolf

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)

Bürgermeister-Ulrich-Straße 160

86179 Augsburg

Tel.: 0821 9071-0

Fax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: www.lfu.bayern.de/

Konzept/Text:

Bayerisches Landesamt für Umwelt und Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Redaktion:

Referat 53

Bildnachweis:

Bundesforstverwaltung Grafenwöhr

Stand:

März 2019, Fehler in Telefonnummer in der Grafik auf S. 24 korrigiert: Juli 2019

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Das Wichtigste in Kürze (FAQ) | 7 |
| 1 Einleitung | 8 |
| 2 Eckpunkte für den Umgang mit Wölfen in Bayern | 9 |
| 3 Biologie und Verbreitung des Wolfes | 10 |
| 3.1 Biologie | 10 |
| 3.2 Aktuelle Vorkommen des Wolfes in Mitteleuropa | 10 |
| 4 Rechtliche Situation | 11 |
| 4.1 FFH-Richtlinie | 12 |
| 4.2 Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz | 14 |
| 4.3 Entnahme von Wölfen | 15 |
| 4.4 Illegale Handlungen | 17 |
| 5 Strukturen des bayerischen Wolfsmanagements | 18 |
| 5.1 Beteiligte Institutionen | 18 |
| 5.2 Handlungsabläufe bei Wolfsnachweisen in Bayern | 20 |
| 6 Monitoring | 21 |
| 6.1 Netzwerk Große Beutegreifer | 21 |
| 6.2 Datenstandards und -darstellung | 21 |
| 6.3 Meldewege, Prüfung und Mitteilung von Hinweisen | 23 |
| 7 Information und Öffentlichkeitsarbeit | 23 |
| 7.1 Informationswege | 23 |
| 7.2 Inhalte der Informationsarbeit | 24 |
| 7.3 Vorhaltung von Daten und Informationen | 25 |
| 8 Nutztierhaltung: Schadensausgleich und Förderung von Prävention | 25 |
| 8.1 Übergriffe großer Beutegreifer auf Nutztiere | 25 |
| 8.2 Dokumentation und Bewertung möglicher Nutztierrisse | 26 |
| 8.3 Einzelfallbezogene Ausgleichszahlungen | 28 |
| 8.4 Präventionsmaßnahmen – Vermeidung von Übergriffen | 30 |
| 8.5 Der Präventionsfonds | 34 |
| 8.6 Förderrichtlinie Herdenschutz | 35 |
| 8.7 Präventionsberatung | 35 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 8.8 | Entnahme zum Schutz von Nutztieren | 35 |
| 8.9 | Extensive Beweidung – Haftung und förderrechtliche Tatbestände | 36 |
| 9 | Auf Rudel und Einzelwölfe ausgerichtete Maßnahmen | 37 |
| 9.1 | Umgang mit auffälligen Wölfen | 38 |
| 9.2 | Umgang mit verletzten, kranken, hilflosen Wölfen | 46 |
| 9.3 | Umgang mit Hybriden | 47 |
| 9.4 | Umgang mit entlaufenen Gehegetieren | 48 |
| 9.5 | Umgang mit tot aufgefundenen Wölfen | 48 |
| 10 | Jagd | 49 |
| 10.1 | Kenntnisstand und Informationsbedarf | 50 |
| 10.2 | Maßnahmen und Empfehlungen | 53 |
| 11 | Tourismus | 54 |
| 12 | Nationale und internationale Zusammenarbeit | 54 |
| 12.1 | Nationale Gremien | 54 |
| 12.2 | Internationale Gremien | 55 |
| 13 | Umsetzung, Evaluation und Fortschreibung | 55 |
| 13.1 | Umsetzung des Aktionsplanes | 55 |
| 13.2 | Begleitung, Dokumentation und Evaluation der Umsetzung | 56 |
| 13.3 | Fortschreibung | 56 |
| 14 | Anhang | 56 |
| 14.1 | Die Arbeitsgruppe Wildtiermanagement/Große Beutegreifer | 56 |
| 14.2 | Verhalten bei Wolfsanwesenheit | 56 |
| 14.3 | Informationen | 57 |

Abkürzungsverzeichnis

| | | |
|------|---|-------------------------|
| ANL | Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege | |
| ÄELF | Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | |
| BBV | Bayerischer Bauernverband BJV | Bayerischer Jagdverband |
| BN | Bund Naturschutz in Bayern | |
| LBV | Landesbund für Vogelschutz | |

| | |
|--------|---|
| LfL | Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft |
| LfU | Bayerisches Landesamt für Umwelt |
| LGL | Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit |
| LWF | Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft |
| StMELF | Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten |
| StMUV | Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz |
| TBA | Tierkörperbeseitigungsanlage |
| WWF | World Wide Fund for Nature |

Verzeichnis Textkästen

Blau: erläuternde Kommentare – **gelb: kontrovers diskutierte Themen**

| | |
|----------------|--|
| Textkasten 1: | Wolfsausbreitung in Mitteleuropa |
| Textkasten 2: | Internationale Regelwerke für den Artenschutz |
| Textkasten 3: | Populationsbegriff und Erhaltungszustand |
| Textkasten 4: | Genetik – von der Probennahme bis zum Ergebnis |
| Textkasten 5: | Datenstandards im Monitoring – die SCALP-Kriterien und ihre Anwendung in Deutschland |
| Textkasten 6: | Wolfsübergriffe auf größere Nutztiere |
| Textkasten 7: | „Beweislastumkehr“ contra „belastbare Indizien“ |
| Textkasten 8: | Prävention vor Kompensation |
| Textkasten 9: | Verhaltensauffällige Wölfe |
| Textkasten 10: | Mehrfachtötungen („surplus killing“) |
| Textkasten 11: | Wölfe und Tollwut |
| Textkasten 12: | Wölfe und Hunde |
| Textkasten 13: | Quantitativer Einfluss des Wolfes auf seine Beutetiere – Erfahrungen aus Sachsen |
| Textkasten 14: | Qualitativer Einfluss des Wolfes auf seine Beutetiere |
| Textkasten 15: | Wölfe und Wintergatter bzw. freie Fütterungen |
| Textkasten 16: | Befürchtungen, Vermutungen, Besorgnisse – Mögliche Auswirkungen von Wölfen |

Textkasten 17: Wolf und Hundeeinsatz bei der Jagd

Textkasten 18: Rotkäppchensyndrom contra Wildnisromantik

Das Wichtigste in Kürze (FAQ)

Frage: **Was ist zu unternehmen, wenn ein Wolf gesichtet wurde?**

Antwort: Wolfssichtungen können beim Bayerischen Landesamt für Umwelt unter der Mailadresse fachstelle-gb@lfu.bayern.de gemeldet werden. Verwenden Sie dabei bitte das unter www.lfu.bayern.de abrufbare Formular. In eiligen Fällen wählen Sie die Telefonnummer 09281 1800 4640. Meldungen nehmen auch das örtliche zuständige Landratsamt oder Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder in dringenden Fällen die Polizei entgegen.

Frage: **Wie verhält man sich, wenn man einem Wolf begegnet?**

Antwort: Wenn Sie einem Wolf begegnen, beachten Sie bitte folgende Regeln:

- Laufen Sie nicht weg, ziehen Sie sich langsam zurück.
- Hunde anleinen und nahe bei sich behalten.
- Machen Sie auf sich aufmerksam. Sprechen Sie laut, gestikulieren Sie oder machen Sie sich anderweitig deutlich bemerkbar.
- Laufen Sie dem Wolf nicht hinterher.
- Füttern Sie niemals Wölfe.

Frage: **Wer berät zum Herdenschutz?**

Antwort:

- Schafe, Ziegen, Gehegewild: Fachzentren für Kleintiere an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) in Pfaffenhofen und Kitzingen
- Rinder: Fachzentrum Fleischrinderzucht und Mutterkuhhaltung am AELF Schwandorf
- Berglandwirtschaft: Fachzentren Alm-/Alpwirtschaft an den ÄELF Holzkirchen und Kempten.

Frage: **Was ist zu unternehmen, wenn ein Schaden durch einen Wolf vermutet wird?**

Antwort: Bitte informieren Sie unverzüglich das Bayerische Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 09281-1800-4640 oder per E-Mail an fachstelle-gb@lfu.bayern.de. Sofern die Möglichkeit besteht, prüfen Sie bitte bei toten Nutz- oder Wildtiere insbesondere die Hals- und Nackenpartie auf mögliche Verletzungen und dokumentieren den gesamten Tierkörper, insbesondere die Hals- und Nackenpartie mittels Fotos – wichtig ist dabei ein aussagekräftiger Größenvergleich, am besten ein Meterstab.

1 Einleitung

Der „Bayerische Aktionsplan Wolf“ regelt als Managementplan der Stufe 3 den Umgang mit einer zunehmenden Anzahl von wandernden, standorttreuen sowie reproduzierenden Wölfen in Bayern. Zielsetzung ist es, auftretende Konflikte durch gezielte Managementmaßnahmen zu minimieren. Der hier vorliegende Managementplan baut auf dem 2014 veröffentlichten Managementplan „Wölfe in Bayern Stufe 2“ auf.

Die bayerischen Managementpläne für große Beutegreifer sind stufig aufgebaut und orientieren sich am jeweiligen Status der Tierart:

- Stufe 1 für zu- und durchwandernde Einzeltiere
- Stufe 2 für wenige, standorttreue Individuen
- Stufe 3 für Populationen mit Reproduktion

2007 wurden die Pläne für Bär und Wolf in der Stufe 1 veröffentlicht. Diese stellen in erster Linie die am bayerischen Wildtiermanagement beteiligten Strukturen dar und regeln das Monitoring und den Ausgleich bei Übergriffen auf Nutztiere. 2008 folgte der Managementplan für den Luchs in der Stufe 3. Arbeits- und Steuerungsgruppe begleiten seitdem die Umsetzung dieser Pläne

Ende 2009 wurde ein männlicher Wolf italienischer Herkunft im Großraum des Mangfallgebirges über genetische Analysen nachgewiesen. Das Tier verhielt sich über das gesamte Jahr 2010 standorttreu. Auf Grundlage der dabei gemachten Erfahrungen und aufbauend auf dem Managementplan „Wölfe in Bayern Stufe 1“ wurden Grundlagen für den Managementplan Stufe 2 zwischen Herbst 2010 und Frühjahr 2014 entwickelt. Nachdem im Frühjahr 2017 erstmals zwei Wolfspaare in Bayern nachgewiesen wurden (eines im Bayerischen Wald, ein weiteres auf dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr in der Oberpfalz) musste mit Reproduktion, Rudelbildung und weiterer Etablierung von Wölfen in Bayern gerechnet werden. Am 28.07.2017 konnten mittels Fotofalle im Bayerischen Wald mindestens drei Jungtiere nachgewiesen werden. Hiermit ist der Status für Stufe 3 erreicht.

Den vorliegenden Plan hat das LfU aufbauend auf von der Arbeitsgruppe Wildtiermanagement/Große Beutegreifer erarbeiteten Grundlagen entwickelt. Die Arbeitsgruppe wurde an dieser Fortschreibung beteiligt. Eine weitere Fortschreibung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen und unter Einbindung der Arbeitsgruppe ist vorgesehen.

2 Eckpunkte für den Umgang mit Wölfen in Bayern

Die Zuwanderung von Wölfen ist jederzeit aus den benachbarten Ländern mit reproduzierenden Vorkommen möglich und kann in allen Regionen Bayerns zum Auftreten standorttreuer Wölfe und dann zur Fortpflanzung und Rudelbildung führen. Für den Umgang mit den Tieren gelten folgende Eckpunkte:

1. Grundlage für den Umgang mit Wölfen in Bayern sind die nationalen und internationalen rechtlichen Vorgaben. Der Freistaat Bayern wirkt im Rahmen der europaweiten Zielsetzungen an einem länderübergreifenden Management für den Wolf mit. Zur Minimierung von Konflikten ist die Wolfspopulation in Bayern dabei auf das artenschutzrechtlich Erforderliche zu begrenzen.
2. Bayern entwickelt unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen und in Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden und Interessengruppen sein Wolfsmanagement weiter.
3. Eine aktive Ansiedlung von Wölfen in Bayern ist weder erfolgt noch vorgesehen.
4. Das Monitoring von Wölfen erfolgt durch das LfU in enger Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Große Beutegreifer. Das Monitoring erfasst die Präsenz von Wölfen und schätzt deren Verhaltensweisen ein. Darüber hinaus dient es der Dokumentation von Nutz- und Wildtierrissen sowie dazu, Gebietskulissen für die Förderung von Präventionsmaßnahmen gegen Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere zu definieren.
5. Der Umgang mit auffälligen Wölfen ist im Aktionsplan geregelt. Die Sicherheit der Menschen steht dabei an oberster Stelle.
6. Weidetierhaltung, insbesondere in ihren landeskulturell besonders bedeutenden Ausprägungen (z. B. Alm- und Alpwirtschaft, Mittelgebirge) muss auch bei Wolfsanwesenheit ohne unzumutbare Mehraufwendungen flächendeckend und dauerhaft erhalten bleiben. Negative Auswirkungen sind zu dokumentieren und soweit möglich über konfliktminimierende Maßnahmen bzw. Anpassungen abzumildern. Ist dies nicht möglich, kommt im Einzelfall eine Entnahme in Betracht, die ggf. auch ganze Rudel umfassen kann.
7. Maßnahmen der Prävention werden in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen auf ihre Anwendbarkeit hin überprüft. Herdenschutz muss dabei praktikabel bleiben. Zur Erprobung von Präventionsmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe bei Nutztieren haben StMUV und StMELF einen Präventionsfonds eingerichtet, der durch ein Förderprogramm zum Herdenschutz ersetzt wird.
8. Die gesetzlich normierten Zielsetzungen im Jagdwesen müssen auch bei Wolfsanwesenheit gewährleistet bleiben. Auswirkungen sind zu dokumentieren.
9. Ausgleichszahlungen werden auf Schäden beschränkt, die durch Übergriffe von Bär, Wolf und Luchs auf Nutztiere entstehen, sowie auf direkt verursachte Sachschäden. Eine fundierte Dokumentation dieser Ereignisse ist im Rahmen des Monitorings gewährleistet. Bayern strebt an, die bestehenden Regelungen möglichst praktikabel, unbürokratisch und den Bedürfnissen der Tierhalter angemessen zu gestalten.
10. Wölfe stellen für Menschen in Bayern eine neue Situation dar. Sie erzeugen große Aufmerksamkeit bei Medien und potentiell Betroffenen. Deshalb ist eine intensive Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Durch konkrete Umsetzung von Maßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit wird einerseits die Akzeptanz für den Wolf in Bayern gefördert. Andererseits werden auch bestehende Probleme mit Wölfen angemessen dargestellt.

3 Biologie und Verbreitung des Wolfes

3.1 Biologie

Mitteleuropäische Wölfe wiegen bei einer Schulterhöhe von etwa 70 cm durchschnittlich 40 kg – dabei sind die Männchen in der Regel schwerer als die Weibchen. Im Unterschied zu im Gewicht vergleichbaren Schäferhunden sind Wölfe deutlich hochbeiniger. Die Ohren sind relativ klein und dreieckig, der gerade und buschige Schwanz wird meist herabhängend getragen. Häufig haben Wölfe eine schwarze Schwanzspitze und einen dunklen Sattelfleck. Oft sind auch die Vorderseiten der Beine dunkel gefärbt.

Wölfe leben in Rudeln, die sich als Familienverband aus den Elterntieren und wechselnden Mitgliedern nachfolgender Generationen zusammensetzen. Die Paarungszeit ist im Februar und März, gut zwei Monate später werden durchschnittlich 4 bis 6 Junge geboren. Das Rudel nutzt ein eigenes Territorium, dessen Größe von der verfügbaren Nahrung abhängt. In Polen betragen die Reviergrößen 150–350 km², radiotelemetrisch überwachte Rudel in der Oberlausitz nutzten etwa 250 km².

Im Alter von 10–22 Monaten, in der Regel mit Erreichen der Geschlechtsreife, verlassen die Jungwölfe das elterliche Rudel und suchen nach einem Geschlechtspartner und einem eigenen Territorium. Dabei wandern vor allem junge Rüden sehr weite Strecken von oft mehreren hundert Kilometern.

Wölfe werden im Freiland nur selten älter als 10 Jahre. Von 2000 bis 2017 wurden in Deutschland insgesamt 278 Wölfe tot aufgefunden. In 121 Fällen handelte es sich dabei um Welpen, in 79 Fällen um Jährlinge. Als Todesursache wurde bei 200 Wölfen Tod durch Verkehrseinwirkung, bei 35 illegale Tötung festgestellt. 3 Wölfe wurden legal im Rahmen des Managements getötet, 25 Wölfe starben eines natürlichen Todes und bei 15 Totfunden war die Ursache unklar (vgl. www.dbb-wolf.de/Totfunde/ vom 10.12.2018).

Der Wolf hat ein sehr breites Nahrungsspektrum. Es reicht von Aas über kleine Wirbeltiere bis zu großen Huftieren. Diese sind in Mitteleuropa nach den bislang vorliegenden Untersuchungen bei Wildtieren vor allem Rehe, Rotwild und Wildschweine, bei den Nutztieren abhängig von der regional vorherrschenden Viehhaltung insbesondere Schafe und Ziegen sowie Gehegewild, aber auch Rinder (insbesondere Kälber).

3.2 Aktuelle Vorkommen des Wolfes in Mitteleuropa

3.2.1 Deutschland

Mit Stand von Mai 2018 sind in Deutschland 73 Wolfsrudel und 30 Paare nachgewiesen. Außerhalb des Kernvorkommens in der sächsischen Lausitz und Südbrandenburg gibt es Rudel in Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern und Bayern (siehe <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen>).

In Bayern sind mit Stand Dezember 2018 folgende standorttreue Wölfe nachgewiesen:

- 1 Paar im Grenzgebiet Bayerischer Wald/Böhmerwald.
- 1 Paar auf dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr sowie
- 1 Rudel mit vermutlich 4 Jungtieren im westlich angrenzenden Veldensteiner Forst. (siehe https://www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer/wolf/monitoring/index.htm)

3.2.2 Westpolen

Mit Stand von Mai 2018 leben in Westpolen angrenzend zum deutschen Vorkommen 80 sich reproduzierende Rudel und Wolfspaare (siehe <https://www.ifaw.org/deutschland/news/>).

3.2.3 Tschechien und Österreich außeralpin

In Tschechien ist – neben den oben genannten Tieren im Nationalpark Šumava – seit 2015 ein Rudel bei Ceska Lipa zwischen Prag und der nördlichen Landesgrenze nachgewiesen. Einzeltiere leben im Erzgebirge sowie an der Ostgrenze zur Slowakei.

In Österreich gab es 2016 erstmalig Wolfsreproduktion auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig im Waldviertel. Mit Stand von September 2018 leben in Österreich 2 Wolfsrudel (siehe https://www.wwf.at/de/wolf_verbreitung/).

3.2.4 Alpenraum

Im Alpenraum (Slowenien, Italien, Schweiz, Frankreich) haben sich mit Stand vom Mai 2018 grenzüberschreitend 93 Wolfsrudel etabliert, davon lebt nur ein Rudel in Slowenien, alle anderen Vorkommen konzentrieren sich auf den westlichen Alpenraum (siehe <http://www.gruppe-wolf.ch/>).

Textkasten 1: Wolfsausbreitung in Mitteleuropa

Einzelne, vor allem subadulte Wölfe haben ein enormes Wanderungspotential. Über die Methode der Radiotelemetrie und auch über die individuelle genetische Zuordnung von Kot-, Haar- oder Speichelproben sind viele Beispiele für die hohe Mobilität einzelner Wölfe bekannt:

Rekordhalter in Mitteleuropa ist ein im April 2009 in der sächsischen Lausitz radiotelemetrisch besenderter junger Rüde, der bis zum Herbst des gleichen Jahres nach Weißrussland gewandert ist und dabei eine Strecke von 800 km Luftlinie zurückgelegt hat.

Die Herkunft und Zuwanderung des im Dezember 2009 im Großraum des Mangfallgebirges nachgewiesenen Rüden konnte anhand von genetischen Spuren (Kot und Haare) wie folgt rekonstruiert werden: Herbst 2008 Frankreich – südlich Genfer See; Sommer 2009 Schweiz – Graubünden; Herbst 2009 Österreich – Vorarlberg (Strecke Luftlinie 430 km).

2015 ist innerhalb von 3 Monaten ein junger Rüde aus der Zentralschweiz über Vorarlberg und Bayern weiter in die österreichischen Ostalpen gelaufen – er wurde jeweils genetisch an Rissen und über Losung identifiziert.

Eine junge, mit einem Senderhalsband ausgestattete Wölfin ist im März 2011 von der Annaburger Heide in Sachsen-Anhalt bis vor die Tore Hamburgs gelaufen – eine Strecke von gut 300 km Luftlinie. In anderer Richtung war 2015 ein junger Rüde aus einem Rudel bei Gorleben in Niedersachsen unterwegs – er wurde im Frühjahr bei Frankfurt überfahren. Und 2017 haben zwei aus der Lausitz stammende Tiere das erste Rudel in Dänemark gegründet – 700 km fern der Heimat.

Diese Beispiele verdeutlichen, dass überall in Mitteleuropa jederzeit Wölfe – sowohl Männchen als auch Weibchen – aus den unterschiedlichen europäischen Populationen auftauchen können

4 Rechtliche Situation

Der Wolf unterliegt in Deutschland dem Naturschutzrecht und ist eine besonders und streng geschützte Tierart. Maßgeblich für diesen Status ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Weitere internationale Regelwerke betreffen den Wolf ebenfalls, sind jedoch für das Management von Wölfen nachrangig (vgl. Textkasten 2).

Textkasten 2: Internationale Regelwerke für den Artenschutz

Wölfe werden von mehreren internationalen Übereinkommen zum Artenschutz, denen die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist, berücksichtigt.

Der Wolf unterliegt dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA, CITES). Das WA dient der Kontrolle und ggf. Begrenzung des internationalen Handels mit Exemplaren gefährdeter wild lebender Arten. Der Wolf ist im Anhang II (Handelskontrolle) aufgeführt. Das WA wird in der Europäischen Union für alle EU-Staaten verbindlich durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97 umgesetzt. Der Wolf ist in Anhang A dieser Verordnung aufgeführt. Daher unterliegt er einem EU-weit einheitlichen Vermarktungsverbot. Eine Vermarktung ist nur möglich, wenn die zuständige Behörde die Vermarktung ausdrücklich durch eine Ausnahme vom Vermarktungsverbot erlaubt. Auch die Einfuhr- und Ausfuhr ist nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlaubt. Dies gilt für lebende und tote Exemplare von Wölfen sowie Teile und aus ihnen gewonnene Erzeugnisse (z. B. Felle).

Der Wolf ist darüber hinaus in der Berner Konvention von 1979 im Anhang II als streng zu schützende Art aufgeführt. Die Vorgaben der Berner Konvention werden in der EU durch die FFH-Richtlinie erfüllt. In den Mitgliedstaaten der Berner Konvention, die nicht in der EU sind, z. B. die Schweiz, hat sich das Management der großen Beutegreifer dagegen unmittelbar an den Regularien der Konvention auszurichten (vgl. ausführlich www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer/wolf).

4.1 FFH-Richtlinie

Die Listung des Wolfes im Anhang IV a) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 92/43/EWG; FFH-RL) verpflichtet die EU-Staaten, im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ein strenges Schutzsystem in dessen natürlichem Verbreitungsgebiet einzuführen (Art. 12 der FFH-RL). Ziel ist es, für den Wolf – wie für alle in den Anhängen genannten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse – einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL). Dabei müssen auch ggf. auftretende Konflikte mit anderen Zielen dieser Richtlinie in Betracht gezogen werden (Art. 2 Abs. 3 FFH-RL). In diesem Zusammenhang gilt es auch, die besondere Bedeutung der Weidewirtschaft für die Umsetzung der FFH-RL zu berücksichtigen.

Alle EU-Staaten müssen die FFH-Richtlinie in nationales Recht umsetzen, können dafür aber unterschiedliche, FFH-richtlinienkonforme Regelungen ergreifen. In den meisten Mitgliedsstaaten ist der Wolf in Anhang IV Buchstabe a) der FFH-Richtlinie gelistet. Ausgenommen sind Teile der griechischen Populationen und spanischen Populationen, die estnischen, bulgarischen, lettischen, litauischen, polnischen und slowakischen Populationen sowie die finnischen Populationen innerhalb des Rentierhaltungsareals. In diesen Gebieten unterliegt der Wolf dem Anhang V der FFH-Richtlinie.

4.1.1 Schutzsystem

Das strenge Schutzsystem für den Wolf umfasst insbesondere nach Art. 12 Abs. 1 FFH-RL Verbote für:

- alle absichtlichen Formen des Fangens oder der Tötung von wildlebenden Exemplaren,
- jede erhebliche Störung dieser Art, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, den Besitz, Transport, Handel oder Austausch von Exemplaren.

Von diesen Verboten kann unter den Voraussetzungen des Art. 16 FFH-RL abgewichen werden, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

4.1.2 Günstiger Erhaltungszustand

Der „Erhaltungszustand einer Art“ ergibt sich aus der Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Art. 2 der FFH-RL bezeichneten Gebiet auswirken können. Bezugsraum für die Bewertung ist die jeweilige biogeographische Region im Mitgliedstaat, sofern nicht ein gemeinsames Management und Monitoring mit weiteren Staaten erfolgt und damit die Voraussetzungen für eine staatenübergreifende Betrachtung vorliegen ([vgl. Kap. 4.1.3.](#))

Als günstig wird der Erhaltungszustand einer Art angesehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind (Art. 1 Buchst. i) der FFH-RL):

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art ist anzunehmen, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- ihr natürliches Verbreitungsgebiet nimmt weder ab noch wird es vermutlich in absehbarer Zeit abnehmen und
- ein genügend großer Lebensraum ist vorhanden und wird wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.
- Über eine Mindestanzahl von Wölfen einer Population, die den günstigen Erhaltungszustand definiert, trifft die FFH-RL keine Aussage.

Für die großen Beutegreiferarten in Europa sind die fachlichen Kriterien für einen günstigen Erhaltungszustand in den „Guidelines for Population Level Management Plans for Large Carnivores“ aufgeführt, den die Europäische Kommission als nicht rechtsverbindliche Auslegungshilfe heranzieht ([vgl. www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer](http://www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer)). In diesem Dokument sind auch die aktuellen Vorkommen des Wolfes in Europa nach fachlichen Kriterien in verschiedene Populationen eingeteilt (vgl. Textkasten 3).

Textkasten 3: Populationsbegriff und Erhaltungszustand

In den „Guidelines for Population Level Management Plans for Large Carnivores“ (LINNELL et al. 2008) werden alle Individuen mit einem einheitlichen Genpool als Angehörige einer Metapopulation betrachtet. Diese Metapopulationen bestehen aus räumlich getrennten, zum Teil mit unterschiedlichen genetischen Merkmalen ausgestatteten Subpopulationen, die untereinander durch wandernde Individuen in gelegentlichem Genaustausch stehen. Auf diese Subpopulationen bezieht sich der Populationsbegriff der FFH-Richtlinie.

Die Guidelines unterscheiden folgende Subpopulationen des Wolfes in Europa, aus denen Individuen nach Bayern zuwandern können:

- Zentraleuropäische Population in Deutschland und Westpolen
- West-Alpine Population in der Schweiz, Frankreich und Italien
- Dinarische Population in Slowenien und Kroatien

Nach Auffassung der EU-Kommission setzt eine grenzüberschreitende Bewertung des Erhaltungszustands voraus, dass die Population einem einheitlichen Management und Monitoring unterliegt. Im Rahmen der Alpenkonvention bemüht sich die Plattform WISO um eine entsprechende Kooperation und Abstimmung von Maßnahmen für die westalpine Wolfspopulation ([vgl. Kap. 12.2](#)).

Im Nationalen FFH-Bericht von 2013 (BfN 2014) wird der Erhaltungszustand des Wolfes im deutschen Anteil der kontinentalen biogeografischen Region als schlecht bewertet, im deutschen Anteil der alpinen Region gab es im Berichtszeitraum kein zu bewertendes Vorkommen. Der nächste nationale FFH-Bericht steht 2019 an.

4.1.3 Berichtspflichten der EU-Mitgliedstaaten an die Kommission

Die FFH-RL verlangt von den EU-Staaten, dass sie alle sechs Jahre über ihre nationale Umsetzung der Richtlinie berichten (Art. 17 FFH-RL). Dabei ist auch nachvollziehbar darzustellen, wie und mit welchen Maßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand der betreffenden Art erhalten bleibt oder erreicht werden soll. Mit dem 2006 vorgelegten Bericht hatte die Bundesregierung erstmals auch den Erhaltungszustand der geschützten Arten in Deutschland dargestellt. Dabei beziehen sich die nationalen Bewertungen jeweils auf die Populationen, die in den einzelnen biogeographischen Regionen leben. Deutschland hat Anteile an der atlantischen, kontinentalen und alpinen, Bayern an der kontinentalen und alpinen biogeographischen Region.

Wenn Ausnahmen vom strengen Schutzregime für Arten, die unter die FFH-RL fallen, erteilt werden, ist der EU-Kommission darüber ebenfalls Bericht zu erstatten. Die EU-Staaten müssen dazu alle zwei Jahre einen nach festgelegten Kriterien gestalteten Bericht über alle genehmigten Ausnahmen vorlegen (Art. 16 Abs. 2, 3 der FFH-Richtlinie).

4.2 Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz

Die FFH-RL ist nicht unmittelbar gültig, sondern muss in nationales Recht übertragen werden. Dies ist in Deutschland durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgt, das den Artenschutz bundeseinheitlich regelt. Die Bundesländer können davon nicht abweichen

Da der Wolf im Anhang IV a) der FFH-RL aufgeführt ist, ist er nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa), Nr. 14 b) BNatSchG in Deutschland eine besonders und streng geschützte Art. In Folge dieses Schutzstatus gelten insbesondere die Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Abs. 1, 2 Nr. 1 BNatSchG.

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbieten insbesondere, dem Wolf nachzustellen, ihn zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Des Weiteren ist es auch verboten, ihn während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Ferner ist es verboten, den Wolf oder Teile davon in Besitz zu nehmen sowie in Besitz oder Gewahrsam zu haben.

4.3 Entnahme von Wölfen

4.3.1 Bundesnaturschutzgesetz

Das Bundesnaturschutzgesetz lässt nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zu. Eine Ausnahme ist durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden zu erteilen. Solche Ausnahmegenehmigungen sind im Fall des Wolfs im Einzelfall unter folgenden Bedingungen denkbar:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst- fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (vgl. www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer).

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und die FFH-RL keine weitergehenden Anforderungen enthält (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Nach Art. 16 FFH-RL scheiden Ausnahmen grundsätzlich aus, solange der Erhaltungszustand einer Art ungünstig ist. Dies gilt allerdings nicht ausnahmslos. Im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art sind Ausnahmen nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindern (BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010 – 9 B 5/10; EuGH, Urteil vom 14.06.2007 - C-342/05). Angesichts der Populationsdynamik in Deutschland ist in der Regel davon auszugehen, dass eine Entnahme von Einzeltieren nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führt oder die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands behindert.

Kommt es in einem Einzelfall, der durch § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfasst wird, zu unzumutbaren Belastungen Betroffener im privaten Bereich, kann gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG gewährt werden.

4.3.2 Allgemeines Sicherheitsrecht

Soweit spezialgesetzliche Regelungen (z.B. BNatSchG, BayNatSchG, Jagdrecht) nicht einschlägig sind und den konkreten Einzelfall auch nicht abschließend regeln, kann eine sicherheitsrechtliche Anordnung (z.B. Einfangen, Verwahren, Erlegen) nach der beschränkten Generalbefugnis des Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG nur bei konkreter Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder für Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles in Betracht kommen. Voraussetzung für ein solches sicherheitsbehördliches Einschreiten ist jedoch das Vorliegen einer konkreten Gefahr, also einem Zu-

stand, aus dem sich nach allgemeiner Lebenserfahrung bei ungehindertem Geschehensablauf ein Schaden an den Rechtsgütern der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergeben kann. Sicherheitsrechtliche Anordnungen unterliegen in diesen Fällen mithin besonderen gesetzlichen Vorgaben. Ob diese Vorgaben vorliegen, muss jeweils im Einzelfall unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beurteilt werden.

4.3.3 Management

Eine Entnahme bzw. Tötung eines Wolfes im Rahmen des Managements, die den oben genannten Rechtsvorschriften entspricht, erscheint im Wesentlichen nur möglich, wenn das betreffende Tier eine der folgenden Verhaltensweisen zeigt ([vgl. auch Kapitel 8](#)):

- Unprovokiertes aggressives Verhalten gegenüber Menschen oder Menschen begleitende Hunde derart, dass die Ausnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen bzw. der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist
 - a) bei Gefahr im Verzug nach dem Sicherheitsrecht,
 - b) sonst nach dem Artenschutzrecht.
- Nachgewiesene Tötung oder Verletzung von sachgerecht geschützten Nutztieren, oder nachgewiesene Tötung, Verletzung oder Gefährdung von Nutztieren in nicht schützbareren Weidegebieten ([vgl. Kap. 8.8](#)), jeweils mit Wiederholungsgefahr. Die Entnahme des verursachenden Wolfes stellt dabei die „ultima ratio“ dar, weil alle zumutbaren Alternativen (das sind insbesondere Präventionsmaßnahmen wie Maßnahmen zum Herdenschutz und Vergrämung) ohne Erfolg geblieben oder nachweislich mit zumutbarem Aufwand nicht möglich sind und erhebliche landwirtschaftliche Schäden oder sonstige zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (z. B. gewichtige Gründe der Landeskultur wie der Alm- und Alpwirtschaft) dies erfordern („Prävention vor Intervention“).

Stehen keine geeigneten und zumutbaren Alternativen, insbesondere Präventionsmaßnahmen zur Verfügung, ist eine Abwägung zwischen den widerstreitenden öffentlichen Belangen entsprechend der Betroffenheit und Bedeutung des einzelnen Belangs zu treffen ([vgl. auch Kap. 8.8](#)). Die Gesundheit des Menschen hat dabei unbedingten Vorrang gegenüber den artenschutzrechtlichen Belangen.

Bei Schäden in der Tierhaltung haben Belange mit landeskultureller Bedeutung, insbesondere traditionelle Haltungsformen ein besonderes Gewicht. Das Auftreten von Wölfen darf nicht dazu führen, dass ausgeübte und nachhaltige traditionelle Haltungsformen regional aufgegeben werden müssen, wenn zumutbare Präventions- und Anpassungsmaßnahmen bei der Tierhaltung nicht möglich oder unwirksam sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Nutzungsformen im anderen Fall mit allen sozioökonomischen, landschaftlichen und die Artenvielfalt betreffenden Folgen regional möglicherweise dauerhaft verloren wären, während die Verbreitung des Wolfes in der Fläche nur relativ geringfügig betroffen wäre. Es ist Aufgabe des Managements dieses großen Beutegreifers, die in einer genutzten Kulturlandschaft unvermeidliche Konfliktlage angemessen zu lösen.

Die fachliche Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Entnahme oder Tötung eines Wolfes erfüllt sind, nimmt eine Expertenkommission unter Vorsitz des LfU auf der Grundlage der in Kapitel 8 dargestellten Kriterien und den dargestellten Vorgaben vor. Kommt eine Entscheidung in der Kommission nicht zustande oder handelt es sich um einen Eilfall, entscheidet das LfU allein. Die Beurteilung der Expertenkommission bzw. des LfU stellt grundsätzlich die fachliche Grundlage für die von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilende Ausnahmegenehmigung dar und wird dieser umgehend zu-

geleitet. Darüber hinaus können auch die Sicherheitsbehörden bei Gefahr in Verzug notwendigen Maßnahmen ergreifen.

Wird ein Wolf aus der Natur entnommen, ist dies der EU-Kommission im Rahmen der FFH-Berichterstattung mitzuteilen und zu begründen (vgl. [Kapitel 4.1.3](#)). Zu den Einzelheiten des Managements der Wolfspopulation wird auf Kapitel 8 verwiesen.

4.4 Illegale Handlungen

Alle betroffenen Institutionen, Verbände sowie Vereine und deren Mitglieder sind aufgefordert, jeden hinreichenden Verdacht auf illegale Handlungen gegenüber großen Beutegreifern (Verfolgung, Verletzung, Tötung oder Aussetzung) an die zuständige Polizeibehörde zu melden.

4.4.1 Abschuss von Wölfen

Die unerlaubte Tötung eines Wolfes verstößt gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Sie stellt nicht nur eine Ordnungswidrigkeit dar, sondern ist auch nach § 71 BNatSchG strafbar. Das Gesetz sieht für den Täter eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. In bestimmten Fällen kann der Abschuss von Wölfen einen besonders schweren Fall einer Umweltstraftat darstellen. Die Strafe liegt in diesem Fall bei 6 Monaten bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug (§ 329, 330 StGB).

4.4.2 Aussetzen von Wölfen

Das Aussetzen von Tieren in die freie Natur bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde (§ 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Wer schuldhaft gegen diese Vorschrift verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 69 Abs. 3 Nr. 17 BNatSchG) und kann mit einer Geldbuße von bis zu zehntausend Euro belegt werden. Die Naturschutzpolitik sieht Aussetzungen von Wölfen in Bayern nicht als Artenschutzmaßnahme vor, sie sind unzulässig. Bei Verdacht einer ungenehmigten Aussetzung würden amtliche Ermittlungen aufgenommen.

4.4.3 Besitz und Vermarktung von Wölfen

Lebende oder tote Wölfe oder deren Teile in Besitz zu nehmen oder zu verarbeiten, sie z. B. zu präparieren, ist verboten (§ 44 Abs. 2 BNatSchG) und strafbar mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe (§ 71a Abs. 1 Nr. 2a BNatSchG). Wer lebende oder tote Wölfe oder deren Teile zum Kauf anbietet, verkauft oder kauft, begeht ebenfalls eine Straftat (§ 71 BNatSchG) und kann mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden.

5 Strukturen des bayerischen Wolfsmanagements

Das Wildtiermanagement der großen Beutegreifer berührt als Querschnittsthema viele Bereiche der Verwaltung und Gesellschaft. Eine konstruktive Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den verschiedenen Verwaltungen sowie die Einbindung eines möglichst großen gesellschaftlichen Interessenspektrums sind deshalb für eine erfolgreiche Maßnahmenentwicklung und -umsetzung wichtige Voraussetzungen.

5.1 Beteiligte Institutionen

In Bayern sind derzeit die in Abbildung 1 genannten Institutionen am Wildtiermanagement Große Beutegreifer beteiligt.

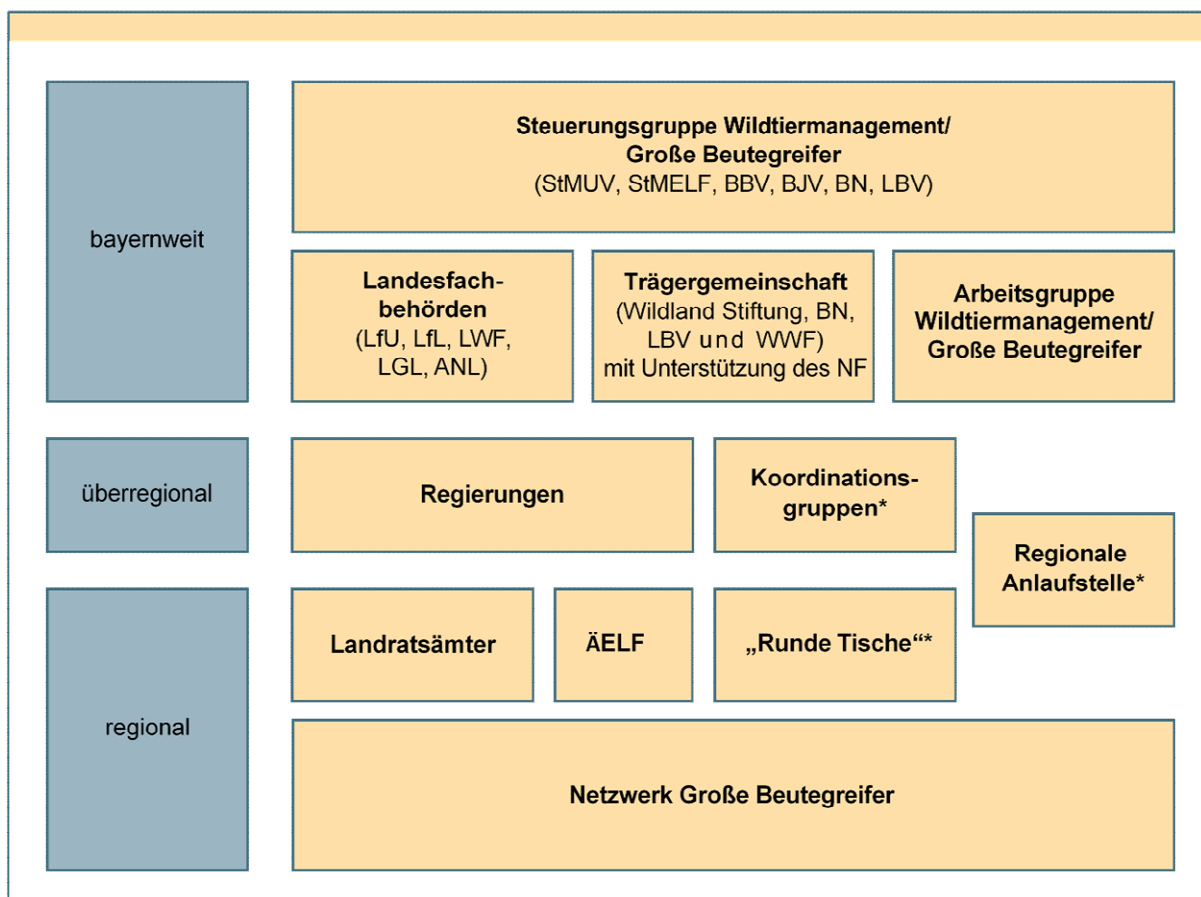


Abb. 1: Institutionen des Bayerischen Wildtiermanagements, mit * gekennzeichnete Strukturen sind ggf. einzurichten, Abkürzungen vgl. Text Kapitel 5.1.1

5.1.1 Bayernweit

Steuerungsgruppe Wildtiermanagement/Große Beutegreifer (SG)

Die SG setzt sich aus dem federführenden StMUV sowie dem StMELF und den vier Verbänden Bayerischer Bauernverband (BBV), Bayerischer Jagdverband (BJV), Bund Naturschutz (BN) und Landesbund für Vogelschutz (LBV) zusammen. Sie berät über die strategische Ausrichtung des Prozesses und prüft die von der AG erarbeiteten Managementvorlagen auch vor dem Hintergrund strategisch-politischer Sachverhalte.

Arbeitsgruppe Wildtiermanagement/Große Beutegreifer (AG)

In der AG ist ein breites gesellschaftliches Interessenspektrum gebündelt mit dem Ziel, die fachlichen Grundlagen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen für die Erarbeitung und Weiterentwicklung der Managementpläne aufzuzeigen. Die AG begleitet die Umsetzung der Managementpläne. Sie wird organisatorisch und inhaltlich vom LfU geführt.

Landesfachbehörden sowie Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Die Landesfachbehörden sind für die fachliche Zuarbeit bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung der Managementpläne zuständig. Das Landesamt für Umwelt (LfU) ist federführend für das Wolfsmanagement zuständig; es leitet die AG und koordiniert das Monitoring. Die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) koordiniert in Zusammenarbeit mit den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) den Aufgabenbereich Herdenschutz. Die ANL ist als Lehr- und Fortbildungseinrichtung des Umweltressorts bei der Aus- und Fortbildung des Netzwerks Große Beutegreifer tätig und richtet ggf. auch Fachtagungen aus. Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bearbeitet Tierschutzfragen, die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) übernimmt Fachfragen zu Jagd und Wild. Angestrebt ist, dass sich die Landesfachbehörden zu einem „Fachgremium Wildtiermanagement/Große Beutegreifer“ zusammenschließen.

Trägergemeinschaft

Die Trägergemeinschaft aus der Wildland-Stiftung des BJV, dem BN und dem LBV wurde im Dezember 2012 um den World Wide Fund for Nature (WWF) erweitert. Die Trägergemeinschaft verwaltet den Ausgleichsfonds Große Beutegreifer und arbeitet in verschiedenen Projekten an der Umsetzung des Luchsmanagementplans mit. Der Ausgleichsfonds Große Beutegreifer wird vom Naturschutzfonds gefördert.

5.1.2 Überregional

Überregional sind die Bezirksregierungen, hier vor allem die höheren Naturschutzbehörden für den Vollzug des Artenschutzrechtes und die überregionale Abstimmung und Koordination zuständig.

Fallweise können sie bezirksübergreifende Koordinationsgruppen zur überregionalen Abstimmung des Managements einrichten.

5.1.3 Regional

Auf regionaler Ebene begleiten die Landratsämter das Wildtiermanagement/Große Beutegreifer. Hier sind die unteren Naturschutzbehörden federführend zuständig. Es wird angestrebt, in Gebieten, in denen sich Wolfsrudel etablieren, regionale Ansprechpartner zu installieren, die die örtliche Bevölkerung informieren und beraten und so die Behörden und das LfU entlasten. Die Veterinärämter unterstützen bei der Begutachtung von Nutztierrißsen in Einzelfällen. Die unteren Jagdbehörden sowie die Sicherheitsbehörden werden nach Bedarf eingebunden. Die Mitglieder des Netzwerks große Beutegreifer spielen eine wesentliche Rolle als Ansprechpartner vor Ort sowie bei der Erfassung und Dokumentation von Hinweisen ([vgl. Kapitel 6.1](#)). Das Netzwerk ist weiter auszubauen, insbesondere sind räumliche Lücken zu schließen. Eine fundierte Aus- und Weiterbildung durch LfU und ANL ist zu gewährleisten.

5.2 Handlungsabläufe bei Wolfsnachweisen in Bayern

Werden in Bayern über das Monitoring in einer Region/einem Landkreis Wölfe als standorttreu nachgewiesen oder Reproduktion mit Rudelbildung festgestellt, soll bei Bedarf vor Ort ein regionaler „Runder Tisch“ eingerichtet werden. Dieser Prozess wird vom LfU in enger Abstimmung mit der jeweiligen Regierung und Kreisverwaltungsbehörde eingeleitet sowie von LfL und LWF fachlich unterstützt. Die Schrittfolgen sind:

1. Das Netzwerk Große Beutegreifer stellt Wolfspräsenz im o.g. Sinn in einer Region/einem Landkreis fest und meldet dies dem LfU.
2. Das LfU informiert Regierung(en), Landkreis(e), ÄELF, Nutzerverbände, AG und SG sowie die Medien.
3. Wenn es angemessen erscheint, informiert das LfU Nachbarlandkreise bzw. benachbarte (Bundes)Länder.
4. Die höhere Naturschutzbehörde (hNB) benennt in Abstimmung mit LfU, LfL und LWF Vertreter der regionalen Behörden: untere Naturschutzbehörde (uNB), Veterinäramt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie untere Jagdbehörde.
5. Bei Bedarf richtet die Kreisverwaltungsbehörde einen Runden Tisch auf regionaler Ebene als Informations- und Diskussionsforum ein (Teilnehmer: Vertreter der regionalen Behörden, Kommunen und Verbände; Mitglieder des Netzwerks Große Beutegreifer).
6. Der Runde Tisch erörtert die folgenden Punkte:
 - a. Ergebnisse des Monitorings,
 - b. Einschätzung der Sachlage,
 - c. Mögliche Gefährdung von Nutztieren,
 - d. Möglichkeiten der Prävention,
 - e. Benennung der wichtigsten Ansprechpartner auf regionaler/überregionaler Ebene,
 - f. Darstellen der Meldewege (Monitoring),
 - g. Darstellen des Verfahrensablaufs bei potentiellen Nutztierrißen,
 - h. Klärung des zukünftigen Informationsflusses in und für die Region,
 - i. Klärung der regionalen und überregionalen Öffentlichkeitsarbeit.
7. Das LfU informiert in Abstimmung mit der uNB, hNB und den Vertretern regionaler Behörden die Öffentlichkeit über Sitzungen des Runden Tisches und das weitere Vorgehen.
8. Bei landkreisübergreifenden Vorkommen kann die Regierung eine übergeordnete Koordinationsgruppe einrichten.

Die Regierung und das LfU bereiten jede Sitzung eines regionalen Runden Tisches vor, so dass für die Beratung der o.g. Punkte alle notwendigen Informationen vorliegen.

Von diesen grundsätzlich festgelegten Abläufen kann im Falle der begründeten Eilbedürftigkeit abgewichen werden.

6 Monitoring

Für die Koordination und Optimierung des Monitorings (das Aufnehmen, Überprüfen und Aufbereiten von Hinweisen) ist ausschließlich das LfU zuständig.

6.1 Netzwerk Große Beutegreifer

Das LfU stützt sich auf ein Netzwerk von Personen aus Jagd, Forst, Naturschutz und Landwirtschaft. Sie fungieren größtenteils ehrenamtlich als Ansprechpartner vor Ort und dokumentieren und protokollieren – soweit möglich – etwaige Hinweise auf Große Beutegreifer. Außerdem übernehmen sie die Erstdokumentation von Rissen bei Verdacht auf einen großen Beutegreifer als Verursacher (vgl. www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer).

Das LfU sorgt zusammen mit der ANL für die Aus- und Fortbildung des Netzwerks. Die laufende Betreuung erfolgt über das LfU.

Kontakt zu den jeweiligen Mitgliedern des Netzwerks Große Beutegreifer stellen im Bedarfsfall LfU, das zuständige Landratsamt, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die Polizei her.

6.2 Datenstandards und -darstellung

Das Monitoring der großen Beutegreifer in Bayern orientiert sich an internationalen Standards, die vom Bundesamt für Naturschutz auch für Deutschland übernommen worden sind. Dabei werden die Hinweise vor allem aufgrund ihrer Überprüfbarkeit klassifiziert – je besser die Dokumentation und Protokollierung des Hinweises, desto fundierter ist die Einschätzung

Bei Rissfunden von Nutz- und Wildtieren werden in der Regel Proben für genetische Untersuchungen genommen, wenn dies zur Ermittlung des Verursachers geeignet ist. Ihre Auswertung hilft die Einschätzung von Rissbild und Spurenlage zu überprüfen und kann ggf. Aussagen über Populationszugehörigkeit, Geschlecht, Individuum und Hybridisierungsgrad des Beutegreifers ermöglichen (vgl. Textkasten 4).

Es ist eine möglichst rasche Bearbeitung genetischer Proben anzustreben, da eine Information der Weidetierhalter und die Einleitung von geeigneten Managementmaßnahmen schnell erfolgen soll.

Hinweise, bei deren Erhebung die international gültigen Monitoringstandards (vgl. Textkasten 5) nicht beachtet oder eine Zusammenarbeit mit LfU oder mit Mitgliedern des Netzwerks Große Beutegreifer verweigert wurde, werden nicht für das Monitoring herangezogen.

Textkasten 4: Genetik – von der Probennahme bis zum Ergebnis

Wolf und Hund hinterlassen sehr ähnliche Spuren. Das Fährtenbild einzelner Trittsiegel lässt sich praktisch nicht unterscheiden – Hunderassen wie Dogge oder Bernhardiner haben sogar größere Pfoten. Beim Beutemachen töten bestimmte Jagdhunderassen ähnlich effektiv wie Wölfe und hinterlassen vergleichbare Spuren. Der Abstand der Eckzähne kann bei bestimmten Hunderassen sogar größer sein als bei Wölfen. Deshalb ist das Führen eines genetischen Nachweises oft die einzige Möglichkeit, Klarheit zu schaffen. Untersucht werden können Losungen oder Haare, bei toten Wild- und Nutztieren auch Speichelreste des Verursachers in den Bisswunden.

Die Laboranalyse wird vom LfU beauftragt und erfolgt in folgenden Schritten:

1. Das Erbgut wird aus den Proben extrahiert und vervielfältigt.
2. Die Artenunterscheidung und Populationszugehörigkeit wird anhand des meist zahlreich vorhandenen mitochondrialen Erbguts durchgeführt.
3. Für eine Geschlechtsbestimmung und individuelle Zuordnung ist die Analyse des Zellkern-Erbgutes notwendig.
4. Die individuelle Zuordnung erfolgt durch einen Vergleich der aktuellen Probe mit bisher ausgewerteten und verfügbaren Analysen. Dieser Schritt lässt Aussagen zum Wanderverhalten bis hin zur Rudelzugehörigkeit zu.

Doch oft ergibt die Analyse kein eindeutiges Ergebnis, weil einfach zu wenig Erbgut vorliegt. Auch während oder nach der Probennahme können Erbgutspuren von anderen Tieren die Probe überlagern und damit eine Analyse erschweren bzw. unmöglich machen. Eine weitere Schwierigkeit bei der Interpretation der Ergebnisse liegt in den unterschiedlichen Analyseverfahren der Laboratorien in den verschiedenen Ländern, so dass eine Vergleichbarkeit von Proben nicht immer gegeben ist

Textkasten 5: Datenstandards im Monitoring – die SCALP-Kriterien und ihre Anwendung in Deutschland

Um die Luchsvorkommen im Alpenraum miteinander besser vergleichen zu können, hatte die SCALP-Gruppe (Status and Conservation of the Alpine Lynx Population) Datenstandards entwickelt, die vor allem auf das Kriterium der Überprüfbarkeit ausgerichtet sind. Ziel war es, eine objektive Einteilung der Daten zu bekommen und nicht die Glaubwürdigkeit des Beobachters subjektiv bewerten zu müssen. Es wurden folgende Kategorien unterschieden:

- C1: Fakten, Nachweise ("hard facts"): gefangene oder tote Tiere, Fotos, genetischer Nachweis
- C2: Bestätigte Hinweise ("soft facts – confirmed"): durch eine geschulte Person bestätigte Ereignisse wie Riss oder Spur
- C3: Nicht bestätigte Hinweise ("soft facts – unconfirmed"): Ereignisse, die nicht überprüft wurden bzw. in der Regel nicht überprüfbar sind (Beobachtungen, Rufe).

Das Bundesamt für Naturschutz hat diese internationalen Standards 2009 für Deutschland angepasst und in einer Aktualisierung 2015 auch für den Wolf weiterentwickelt, um eine Vergleichbarkeit zwischen den Vorkommen von großen Beutegreifern zu ermöglichen. Dies ist besonders im Hinblick auf die FFH-Berichtspflicht ([vgl. Kapitel 4.1.3](#)) notwendig.

Je besser die Dokumentation eines Hinweises ist (z. B. von Fährten und Rissen), desto eher ist eine Überprüfung des Hinweises und damit eine Einteilung nach den SCALP-Kriterien möglich. Deshalb ist die Dokumentation von Hinweisen auch eine der Hauptaufgaben des Netzwerks Große Beutegreifer. Hinweise, die nicht dokumentiert bzw. nicht dokumentierbar sind (wie z. B. Sichtbeobachtungen) werden nach diesen Standards zwar aufgenommen, jedoch nicht weiter bewertet.

Die Überprüfung der möglichst gut dokumentierten Hinweise übernehmen sog. „erfahrene Personen“, die im Monitoring von großen Beutegreifern sehr viel Erfahrung gesammelt haben. In Bayern übernimmt das LfU die Auswahl dieser Personen. Aus dem Kreis der geschulten Mitglieder des Netzwerks Große Beutegreifer werden durch gezielte Aus- und Fortbildung sowie durch eigenes Engagement Personen an diese Aufgabe herangeführt. Sie spielen auch beim Umgang mit auffälligen Wölfen eine wichtige unterstützende Rolle ([vgl. Kapitel 9](#)).

6.3 Meldewege, Prüfung und Mitteilung von Hinweisen

Die Meldewege von Hinweisen, deren Einschätzung und Rückkopplung in die Region und die Öffentlichkeit sind wie folgt (vgl. [Abbildung 2](#) und Kapitel 7.1):

1. Hinweise auf mögliche Wolfsanwesenheit (v. a. Spur- und Rissfunde, Sichtungen) sollen möglichst zeitnah an das LfU, die Landratsämter, hier besonders untere Naturschutz- oder Jagdbehörde, das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder der Polizei gemeldet werden. Diese benachrichtigen die in der Region tätigen Mitglieder des Netzwerks Große Beutegreifer. Nach Rücksprache mit dem LfU nehmen diese direkten Kontakt zu der meldenden Person auf und klären die Umstände des Ereignisses.
2. Entsprechen die zusammengetragenen Indizien (z.B. Riss oder Sichtung) einem C2-Hinweis oder C1-Nachweis (siehe Textkasten 5), so informiert das LfU die ÄELF, Nutzerverbände, AG Wildtiermanagement, die Mitglieder des Netzwerks Große Beutegreifer, die lokalen Behörden und die Medien. Auch die Ergebnisse vertiefender genetischer Analysen werden entsprechend mitgeteilt. Alle wesentlichen Nachweise werden darüber hinaus auf der Homepage des LfU veröffentlicht (vgl. Kapitel 7.1).
3. Bedarfsweise erfolgt durch das LfU eine unmittelbare Information der oben genannten Gremien und Personen, so bei Verdacht auf Übergriffe auf Nutztiere.

7 Information und Öffentlichkeitsarbeit

Das LfU ist im Wesentlichen für die behördliche Information und Öffentlichkeitsarbeit beim Thema Wolf zuständig. Thematische Unterstützung erfolgt durch zeitnahe Information durch weitere Landesfachbehörden, insbesondere LfL (Nutztierhaltung) und LWF (Jagd, Wald).

7.1 Informationswege

Hinweise auf Wolfsanwesenheit werden ggf. mit Unterstützung durch Mitglieder des Netzwerks Große Beutegreifer und dem Beobachter abgeklärt (vgl. Kapitel 6.3 bzw. [Abbildung 2](#)). Bei begründetem Verdacht (Indizien entsprechend C2-Hinweis oder C1-Nachweis) werden die regionalen Strukturen (Behörden, Nutzerverbände, AG Wildtiermanagement, Mitglieder des Netzwerks Große Beutegreifer und lokale Medien) und bei konkretem Wolfsnachweis (C1) zusätzlich die überregionalen Strukturen informiert und über das weitere Vorgehen ([vgl. Kapitel 5.2](#)) entschieden. Bedarfsweise können Informationsveranstaltungen vor Ort durchgeführt werden. Jeder substantielle Hinweis auf Wolfsanwesenheit wird veröffentlicht, damit Weidetierhalter entsprechende Maßnahmen ergreifen können.

Das LfU veröffentlicht die wesentlichen Ergebnisse des Monitorings auf seiner Homepage. Fallweise werden aktuelle Ereignisse unmittelbar kommuniziert. Das LfU berichtet der AG Wildtiermanagement/ Große Beutegreifer direkt über seine laufenden und vorgesehenen Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit. Eine Abstimmung von Aktivitäten zwischen Behörden und Verbänden wird angestrebt. Die Verbände übernehmen eine mittragende Rolle in der Öffentlichkeitsarbeit.

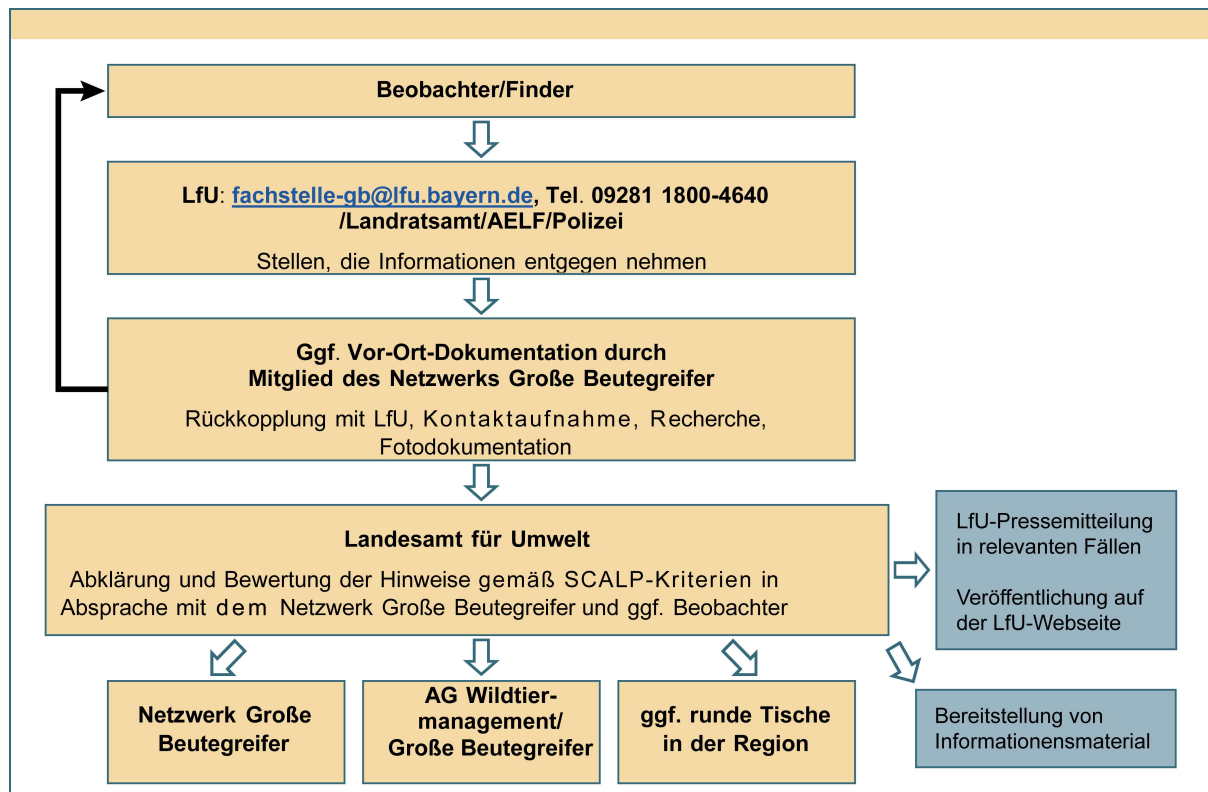


Abb. 2: Regelfall der Informationswege und Öffentlichkeitsarbeit bei Wolfshinweisen

7.2 Inhalte der Informationsarbeit

7.2.1 Grundlegende Information für Bevölkerung vor Ort

- Basisinformation Wolf (Verhalten, Biologie, Verbreitung, mögliche Zuwanderwege etc.)
- Darstellung möglicher Auswirkungen der Wölfe
- ggf. regionale Anpassung der FAQs zum Wolf
- Bekanntmachung der Meldewege vor Ort
- Informationsangebot an direkt betroffene/potentiell direkt betroffene Bevölkerung
- Information über Präventionsmaßnahmen v. a. im Zusammenhang mit extensiver Weidetierhaltung durch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

7.2.2 Zusätzliche Information bei nachgewiesener Anwesenheit eines Rudels

- Darstellung möglicher Sofortmaßnahmen gegen Übergriffe auf Nutztiere
- Darstellung der Meldewege und des Ablaufs bei Nutztierrißen
- begleitende Information über Pressearbeit und Website („Aktuelles“)
- Information auf der LfU-Homepage über festgestellte Abwanderungen von jungen Wölfen aus Rudeln

7.3 Vorhaltung von Daten und Informationen

Bei der Ausbreitung der Wölfe in Bayern ist der Übergang von durchziehenden zu standorttreuen Wölfen bis hin zur Rudelbildung fließend und im Monitoring in der Regel nur mit Zeitverzögerungen festzustellen. Für Gebiete, in denen sich Wölfe dauerhaft etablieren, können vorab als Grundlage für einzuleitende Maßnahmen und zur Minimierung von Konflikten Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu folgenden Bereichen vorgehalten werden:

- Art der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung (Nutztierarten, Haltungssysteme)
- mögliche Präventionsmaßnahmen, ggf. bestehende Weiderechte
- Flächen mit weidetierbezogenen Fördermaßnahmen (VNP, KULAP, AGZ, Direktzahlungen 1. Säule)
- Topographie, Biotopausstattung, Naturschutzgebiete, Artenausstattung, geographische Besonderheiten
- Jagd (Rotwildgebiete, Wintergatter etc.)
- touristische Nutzung

Im Fall der gesicherten Anwesenheit von Wölfen übermitteln die einzelnen Behörden Daten, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben erhoben und gespeichert haben unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die Behörden, die konkrete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anwesenheit der Wölfe durchführen, insbesondere LfU und LfL.

8 Nutztierhaltung: Schadensausgleich und Förderung von Prävention

8.1 Übergriffe großer Beutegreifer auf Nutztiere

Übergriffe auf Nutztiere durch große Beutegreifer geschehen vor allem in der extensiven Weidehaltung. Kleine Wiederkäuer wie Schafe und Ziegen sind dabei besonders gefährdet, in Bayern auch landwirtschaftliches Gehegewild.

Erfahrungen aus anderen Regionen zeigen, dass Wölfe auch größere Nutztiere wie Rinder (v. a. Kälber) angreifen können (vgl. Textkasten 6).

Textkasten 6: Wolfsübergriffe auf größere Nutztiere

Von Wolfsangriffen sind vor allem Schafe und Ziegen betroffen, besonders, wenn diese ganztägig ohne Behirtung im Freien gehalten werden. Gefährdet ist auch Wild in den in Bayern stärker verbreiteten landwirtschaftlichen Gehegen, insbesondere sofern die Einzäunung nicht ausreichend gestaltet ist. Im Zuge der Zuwanderung von Wölfen kann es auch zu Übergriffen auf größere Nutztiere wie Pferde und Rinder kommen. Bei allen betroffenen Nutztieren ist nicht nur die direkte Erbeutung von Tieren, sondern auch die Beunruhigung von Herden mit möglichen Panikreaktionen und ihren Folgen (Verletzungen, tödliche Abstürze) nicht auszuschließen.

Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass dort, wo Nutztiere nicht zur Hauptbeute von Wölfen gehören, Übergriffe von Wölfen auf ausgewachsene Rinder und Pferde selten sind. Übergriffe konzentrieren sich dann in der Regel auf junge Kälber. Seit einem Übergriff eines Wolfspaars auf erwachsene Rinder in der Schweiz im Sommer 2010 werden dort verstärkt Möglichkeiten der Prävention auch in der Mutterkuhhaltung und Alm-/Alpwirtschaft getestet.

Für Tierhalter von Rindern, Pferden, Eseln und Lamas in bestätigten Wolfsgebieten wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

- Grundsätzlich gilt in der Tierhaltung, dass der Zaun so beschaffen sein muss, dass die Tiere innerhalb der Einzäunung bleiben.
- Dies gilt selbstverständlich auch für die Mutterkuhhaltung. Befinden sich Kälber mit auf der Weide oder werden auf der Weide geboren, muss der Zaun ein Durchschlüpfen der Kälber verhindern.
- Kälber, die jünger als 6 Monate sind, sollten nicht alleine, sondern zusammen mit erwachsenen Tieren gehalten werden.
- Eine Einzäunung im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis kann allerdings nicht garantieren, dass diese bei Panikreaktionen der Tiere nicht durchbrochen werden kann.

Es findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den Nachbarländern statt, der auf neue Erkenntnisse im Prädationsrisiko für Rinder und Pferde sowie auf die Anwendung von Schutzmöglichkeiten abzielt.

Bei der Bildung von Wolfsrudeln gilt es, die Beeinträchtigungen in der Weidewirtschaft sowie die Schäden an Nutztieren so gering wie möglich zu halten.

Darüber hinaus soll durch einen möglichst effektiven Schutz vor allem der gefährdeten Nutztierarten wie Schafe, Ziegen und Gehegewild eine Routine im Erbeuten dieser Nutztiere im möglichen Rahmen verhindert werden. Ein Wolf, der lernt, dass Nutztiere nur schwer zu erbeuten sind, wird sich eher auf Wildtiere konzentrieren.

Ausführliche Informationen zum Thema sind in einer 2009 von LfU und LfL veröffentlichten Broschüre sowie in einem Faltblatt zusammengestellt (vgl.

<http://www.lfl.bayern.de/publikationen/informationen/040194/>).

8.2 Dokumentation und Bewertung möglicher Nutztierrisse

Liegt bei einem toten bzw. verletzten Nutztier der Verdacht auf Beteiligung eines großen Beutegreifers vor, werden bis auf weiteres folgende Schritte eingeleitet (vgl. [Abbildung 3](#)):

- Der Nutztierhalter informiert unverzüglich das LfU, sein zuständiges Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das Landratsamt oder die Polizei über das Ereignis.

- Das LfU stellt ggf. den Kontakt zu dem für die Region zuständigen Mitglied des Netzwerks Große Beutegreifer her.
- Durch telefonische Vorabsprache wird der Fall gemeinsam mit dem LfU einer ersten Abschätzung unterzogen und ggf. schon vorhandenes Bildmaterial nach elektronischer Versendung gesichtet.
- Erhärtet sich dabei der Verdacht auf einen großen Beutegreifer als Verursacher erfolgt eine Dokumentation des Ereignisses vor Ort durch das Mitglied des Netzwerks („Erst-Dokumentation“). Dabei werden ggf. auch Proben für eine genetische Untersuchung genommen.
- Bei Indizien auf große Beutegreifer veranlasst das LfU eine detaillierte Untersuchung („Zweitdokumentation“) durch eine fachkundige Person an einer Tierkörperbeseitigungsanlage oder das LGL. Bei steigenden Fallzahlen sind die Untersuchungen grundsätzlich am LGL vorzunehmen.
- Am LfU werden beide Dokumentationen zusammengeführt und bewertet.

Zwingende Voraussetzung ist, dass die Fachstelle des LfU sowie die Mitglieder des Netzwerks Große Beutegreifer eine Filterfunktion wahrnehmen, um keine generelle Alternative zum bestehenden Begutachtungssystem für verendete Nutztiere und andere schon für landwirtschaftliche Betriebe bestehenden Möglichkeiten einer Untersuchung (z. B. durch private Sektion, Tiergesundheitsdienst, Untersuchung an LGL) zu bieten.

Um den betroffenen Weidetierhaltern baldigst fundierte Informationen liefern zu können und eine Entscheidungsgrundlage für das weitere Management zu schaffen, soll der Prozess der Bewertung potenzieller Nutztierrisse so effektiv und schnell wie möglich ablaufen.

Textkasten 7: „Beweislastumkehr“ contra „belastbare Indizien“

Bei der Schadensabgeltung wird immer wieder die Forderung nach einer „Beweislastumkehr“ bei toten bzw. verletzten Nutztieren erhoben. Dabei wird vor allem die Grauzone angesprochen, wenn tote Nutztiere in einem Zustand gefunden oder gemeldet werden, bei dem eine Feststellung der Todesursache nicht mehr möglich ist, oder aber Weidevieh durch Panikreaktion zu Tode kommt bzw. sich verletzt oder gar nicht mehr zu finden ist. Da es sich um eine verwaltungsrechtliche Entscheidung handelt, gilt nach Art. 24 BayVwVfG der Untersuchungsgrundsatz, wonach insbesondere alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch für den Beteiligten günstige Umstände zu berücksichtigen sind. Dabei gilt der sog. Grundsatz der freien Beweiswürdigung, d. h. die Behörde bedient sich aller verfügbaren und geeigneten Beweismittel (Art. 26 BayVwVfG). Dies schließt die Würdigung von Indizien ein. Eine pauschale „Beweislastumkehr“ ist rechtlich jedoch nicht möglich.

In der Regel hinterlassen große Beutegreifer bei Angriffen auf Wild- und Nutztiere charakteristische Spuren, vor allem gezielte Bisswunden. Das LfU übernimmt hier über das Netzwerk Große Beutegreifer und weitere Untersuchungen die Beweisaufnahme. Fehlen bei toten oder verletzten Tieren diese belastbaren Indizien und werden bei der Dokumentation des Vorfalles keine weiteren Hinweise auf große Beutegreifer wie dementsprechende Fährtenabdrücke, Haare oder Losung gefunden, so kann eine Schadensabgeltung nicht erfolgen.

Bei Rissmerkmalen von Wölfen und größeren Hunden sind Überlappungen möglich. Deshalb können im Einzelfall Ausgleichzahlungen erfolgen, wenn ein Wolf als Verursacher zwar nicht sicher feststeht, aber ausreichend wahrscheinlich ist („begründeter Verdacht“). Nach Möglichkeit wird der Verursacher auch genetisch bestimmt. Die Beweisermittlung wird in der Regel vom LfU übernommen.

8.3 Einzelfallbezogene Ausgleichszahlungen

Der Staat haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die durch wildlebende Tiere verursacht werden. Bei besonders gefährdeten Tierarten wie den drei großen Beutegreifern Wolf, Luchs und Bär werden deshalb – neben der Entwicklung von Strategien zur Vermeidung von Schäden – auf freiwilliger Basis Ausgleichszahlungen gewährt.

Aufgrund EU-rechtlicher Änderungen hinsichtlich des Schadensausgleichs wird eine Neuregelung erfolgen. Bis dahin ist der Schadensausgleich wie folgt geregelt:

8.3.1 Ausgleichsfonds Große Beutegreifer

Der „Ausgleichsfonds Große Beutegreifer“ wurde 2008 als Weiterentwicklung des 1997 gegründeten Luchsfonds etabliert und gilt für Schäden durch Übergriffe von den großen Beutegreifern Bär, Wolf und Luchs. Getragen wird der Fonds durch eine Trägergemeinschaft aus Wildland-Stiftung, WWF, Bund Naturschutz und Landesbund für Vogelschutz ([vgl. Kapitel 5.1.1](#)), gefördert durch den Bayerischen Naturschutzfonds.

Die Höhe der Ausgleichssätze wurde von der Landesanstalt für Landwirtschaft zusammen mit den relevanten Verbänden der Landwirtschaft festgelegt ([vgl. www.lfl.bayern.de](http://www.lfl.bayern.de)).

8.3.2 Notifizierung durch die EU

Bei staatlichen Ausgleichszahlungen für Übergriffe auf Nutztiere handelt es sich um Beihilfen i.S.v. Art. 107 Abs. 1 AEUV, die bei der Europäischen Kommission zu notifizieren sind. Die Zulässigkeit bestimmt sich nach dem sogenannten Agrarrahmen (Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 [2014/C 204/1], ABl. C. 204 vom 01.07.2014, S. 1).

Die Regelungen für den Ausgleichsfonds Große Beutegreifer wurden am 26.02.2016 von der Europäischen Kommission genehmigt. Ausgleichbar sind direkt von den Beutegreifern verursachte Schäden an Nutztieren und Gegenständen, Tierarztkosten sowie in Teilen der mit einem Nutztierriß verbundene Arbeitsaufwand.

Der Ausgleichsfonds gleicht die erstattungsfähigen Schäden grundsätzlich zu 100 % aus. Er wird dabei vom Bayerischen Naturschutzfonds durch Teilerstattung der Zahlungen gefördert. Die Förderung durch den Bayerischen Naturschutzfonds und damit der Anteil öffentlicher Gelder am Schadensausgleich beträgt 80%. Die restlichen 20% werden von der Trägergemeinschaft des Ausgleichsfonds getragen. Die Trägergemeinschaft aus Wildland-Stiftung, Bund Naturschutz und Landesbund für Vogelschutz wurde 2012 um den WWF Deutschland erweitert. Jeder dieser vier Partner beteiligt sich mit 5 % an dem Ausgleichsfonds.

8.3.3 Gewährung der Ausgleichszahlung

Ergeben die Erst- und Zweitdokumentationen, dass ein großer Beutegreifer als Verursacher ausreichend wahrscheinlich oder sicher nachgewiesen ist und ggf. nach Rücksprache mit weiteren Behörden oder Experten, empfiehlt das LfU der Trägergemeinschaft eine Zahlung aus dem Ausgleichsfonds. Wenn hinreichende Indizien für einen Wolf als Verursacher sprechen, ist ein genetischer Beweis nicht zwingende Voraussetzung für die Ausgleichszahlung.

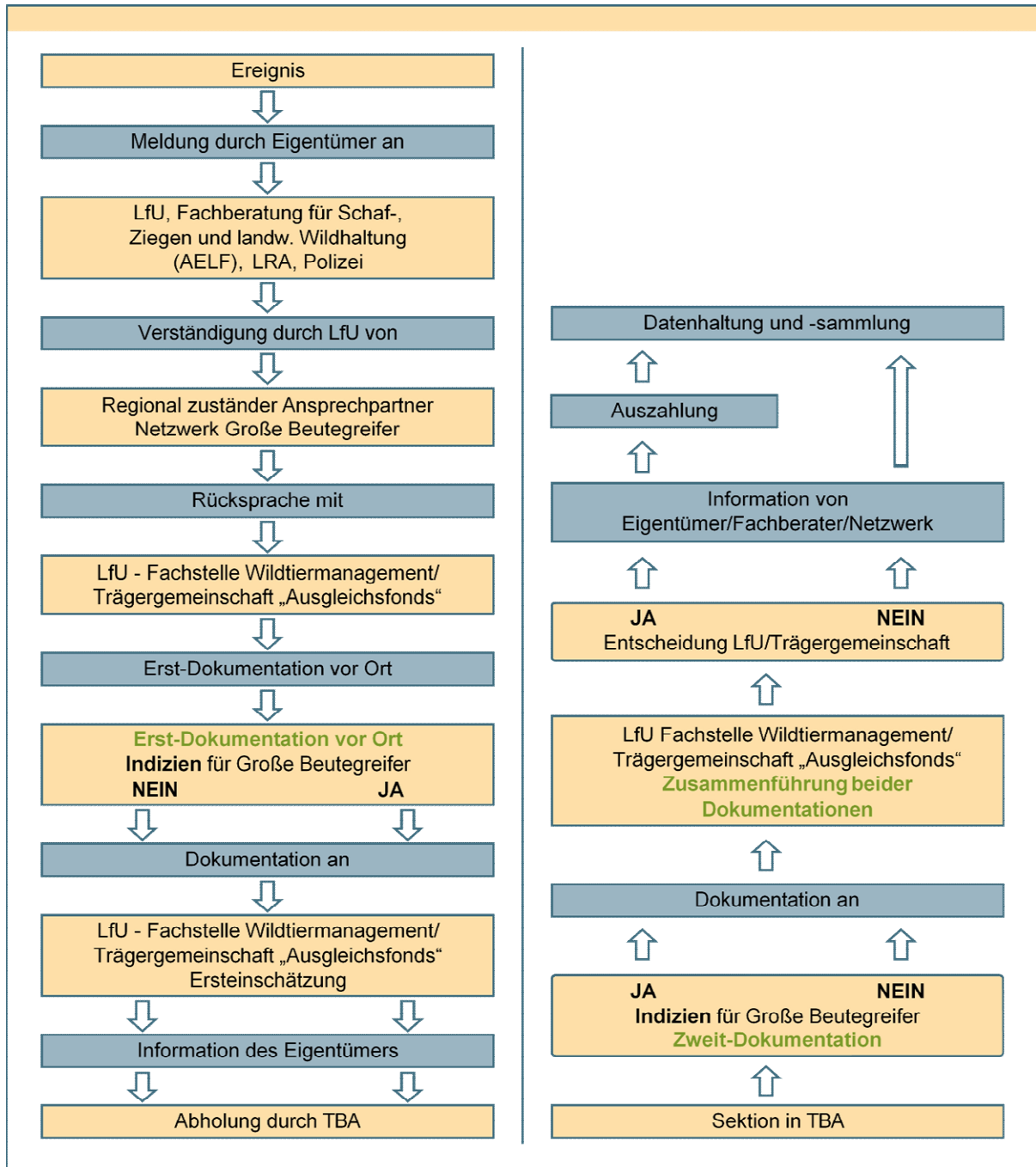


Abb. 3: Gesamtablauf Meldung, Dokumentation und Bewertung von potentiell durch große Beutegreifer getötete oder verletzte Nutztiere

8.4 Präventionsmaßnahmen – Vermeidung von Übergriffen

8.4.1 Allgemein

Herdenschutz ist zur Vorbeugung von Wolfsschäden (Prävention) ein zentrales Element des Wolfsmanagements. Dadurch sollen Schäden bei Nutztieren verhindert oder erheblich reduziert werden. Herdenschutz ist die maßgebliche Voraussetzung dafür, dass das Vorkommen von Wölfen mit der bestehenden Weidetierhaltung vereinbar erscheint. Die Prüfung der Umsetzbarkeit von Herdenschutzmaßnahmen ist als wesentlicher Bestandteil der Alternativenprüfung notwendige Voraussetzung für eine Entnahmeentscheidung von Wölfen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.

Präventionsmaßnahmen sind dann ratsam und erforderlich, wenn eine erkennbare und nennenswerte Schadenswahrscheinlichkeit durch Wölfe besteht. Das LfU bestimmt eine entsprechende Gebietskulisse. Die Erfahrungen anderer Länder, insbesondere im Alpenraum, in denen große Beutegreifer bereits seit Jahren wieder zur heimischen Fauna gehören oder immer vorhanden waren, zeigen, dass Maßnahmen zum Schutz von Nutztierherden grundsätzlich wirksam sein können. Sie können Übergriffe großer Beutegreifer auf Nutztiere in vielen Fällen wesentlich reduzieren, jedoch nicht vollständig verhindern. Allerdings wird der Aufwand der Nutztierhalter durch Herdenschutzmaßnahmen deutlich erhöht: Zusätzliche Kosten entstehen und geänderte Arbeitsabläufe werden erforderlich. Dazu kommt der laufende Aufwand beim Unterhalt der Zäune, vor allem um die Stromführung sicher zu gewährleisten (z. B. Ausmähen). Dabei spielen die regionalen und topografischen Begebenheiten ebenso wie die Herdenstrukturen für die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit dieser Schutzmaßnahmen eine große Rolle (vgl. Textkasten 8). Eine staatliche Förderung von Präventionsmaßnahmen soll den Schadensausgleich ergänzen, aber nicht ersetzen. Es können jedoch durchaus Fälle auftreten, in denen Präventionsmaßnahmen trotz aller Bemühungen nicht möglich oder zumutbar sind (vgl. Kap. 8.8).

Eine paritätisch besetzte Bewertungskommission aus Vertretern der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung entscheidet regional, ob Präventionsmaßnahmen möglich sind. Dabei werden u. a. die Kosten, die technische Realisierbarkeit, die Zumutbarkeit und naturschutzfachliche Abwägungen einbezogen. Die betroffenen Weidetierhalter werden bei der Prüfung beteiligt (siehe auch Kap. 8.8)

Textkasten 8: Prävention vor Kompensation

Für den Schutz von Weidetieren vor Wölfen und anderen großen Beutegreifern gibt es einige Präventionsmaßnahmen, um das Risiko eines Übergriffs zu verringern. Nutztierhalter sind deshalb aufgefordert, einer gegebenen oder vorhersehbaren Schadenswahrscheinlichkeit mit angemessenen Maßnahmen zu begegnen. Ein Schadensausgleich kann in der Regel nur erfolgen, wenn der Nutztierhalter die angesichts der gegebenen und erkennbaren Schadenswahrscheinlichkeit angemessenen und zumutbaren Präventionsmaßnahmen ergriffen hat. Die Erfüllung dieser meist unter „Prävention vor Kompensation“ zusammengefassten Forderung setzt jedoch voraus, dass folgende Rahmenbedingungen erfüllt sind:

1. Maßnahmen zur Verhinderung von Übergriffen durch große Beutegreifer müssen verfügbar, wirksam und praktikabel sein; ggf. sind sie an die regionalen Verhältnisse anzupassen.
2. Ein sogenannter „Grundschutz“, der zumindest umgesetzt werden muss, ist für die verschiedenen Nutztier-Haltungsformen und betroffene Regionen definiert.
3. Eine Übergangsfrist für die Anpassung der Weidehaltung in einer vom LfU ausgewiesenen Gebietskulisse für den Grundschutzbedarf muss vereinbart sein, sofern eine Anpassung möglich, landeskulturell vertretbar und zumutbar ist.
4. Die Gebietskulisse für Fördermaßnahmen muss durch das LfU bestimmt sein.
5. Die geforderten Präventionsmaßnahmen sind angesichts der gegebenen und erkennbaren Schadenswahrscheinlichkeit, der örtlichen Landschaftsstrukturen, der Herdenstruktur und des erforderlichen Arbeitsaufwands angemessen und zumutbar. Nähere Informationen werden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt veröffentlicht und laufend aktualisiert (www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer).

8.4.2 Grundschutz

Hält sich ein Einzelwolf oder ein Wolfsrudel in einem Gebiet dauerhaft auf, so definiert das LfU um den Standort der Wölfe ein Wolfsgebiet und macht dieses Gebiet öffentlich bekannt.

Werden definierte Wolfsgebiete bekannt gegeben, sind Nutztierhalter aufgefordert, ihre Weidetiere entsprechend zu schützen. Dies setzt voraus, dass der Grundschutz (s.u.) in zumutbarer Weise realisiert werden kann. Der Grundschutz muss innerhalb eines Jahres eingerichtet sein, um bei Schäden durch Wölfe Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds Große Beutegreifer in Anspruch nehmen zu können. Die Jahresfrist beginnt zu laufen, sobald ein zumutbarer Grundschutz dem Tierhalter zur Verfügung steht, frühestens mit der offiziellen Bekanntgabe des definierten Wolfsgebietes.

Als sachgemäßer Grundschutz gilt eine der folgenden Präventionsmaßnahmen oder eine Kombination dieser Maßnahmen:

- a) Bei Beweidung einer eingezäunten Weide muss die Einzäunung elektrifiziert sein.

Sachgemäß sind dabei

- Elektrozaunnetze von mind. 90 cm Höhe oder
- elektrifizierte Zäune mit mindestens vier Litzen und einer Höhe von mind. 90 cm, wobei die unterste Litze maximal 20 cm Abstand zum Boden haben darf oder
- Maschendraht- oder Knotengeflechte mit mindestens 90 cm Höhe und zusätzlicher Elektrifizierung gegen Überklettern und Untergraben, d.h. eine stromführende Breitbandlitze 20 cm über dem Zaun sowie eine stromführende Litze mit max. 20 cm Bodenabstand auf der Außenseite des Zaunes.

Bei Gehegewildhaltung muss ein Untergrabschutz von 1 m Breite außen an der Einfriedung angebracht werden oder 30 cm tief eingegraben sein. Alternativ kann eine stromführende Litze mit max. 20 cm Bodenabstand auf der Außenseite des Zaunes angebracht werden. Die Zäunung muss vollständig geschlossen und ohne Durchschlupfmöglichkeiten sein.

- b) nächtliche Unterbringung in einem elektrifizierten (Anforderungen siehe a)) Nachtpferch, einem ortsfesten oder mobilen, geschlossenen Stall

oder

- c) Einsatz von mindestens zwei Herdenschutzhunden pro (Teil-)Herde

oder

- d) aktive Behirtung von Schafen und Ziegen tagsüber durch einen Schäfer mit Hütehunden.

Die Präventionsmaßnahmen gelten für alle Nutztierarten gleichermaßen, soweit ein Grundschutz nötig oder möglich ist. Die Elemente des Grundschutzes müssen wirksam sein, d.h. ihre Unterhaltung ist fortlaufend zu gewährleisten.

Ein nachgewiesener Grundschutz dient auch als „sachgerechter“ oder „sachgemäßer Schutz“ im Sinne der Voraussetzungen für eine Entnahmeentscheidung.

8.4.3 Prävention unter den besonderen Bedingungen der extensiven Weidewirtschaft Bayerns

Eine praxistaugliche Präventionsberatung und -förderung erfordert die Kenntnis der regionalen Haltungsformen der von Wolfsangriffen betroffenen Nutztierarten. Mit den verschiedenen Betriebsgrößen und Haltungsformen sind sehr unterschiedliche Schutzmaßnahmen und Probleme bei deren Umsetzung verbunden. Tiere in einer ganzjährigen nächtlichen Stallhaltung sind durch Wölfe beispielweise weit weniger gefährdet als Weidetiere, die auch nachts auf den Weiden verbleiben. Besonders gefährdet sind Schafe, Ziegen und Jungrinder, die nachts nicht ausreichend geschützt im Freien bleiben.

8.4.3.1 Schafhaltung in Bayern

Da Schafe zur Hauptbeute der Wölfe unter den Nutztieren gehören, wird im Folgenden speziell auf die Schafhaltung in Bayern eingegangen. Ziegen sind hinsichtlich der Haltungsformen und des Gefährdungspotenzials mit Schafen vergleichbar und werden hier nicht gesondert betrachtet.

Bayern ist mit rund 208.000 Mutterschafen in ca. 6.100 Betrieben (Quelle: InVeKos, Stand: Oktober 2018) das schafreichste Bundesland Deutschlands. Jedoch ist sowohl bundesweit als auch in Bayern ein starker Rückgang an Mutterschafen (2008-2017: -18 %) und Betrieben (2008-2017: -15 %) zu verzeichnen. Die Schafhaltung in Bayern ist vorwiegend durch Nebenerwerbsbetriebe und Hobbyhaltung geprägt, es dominieren Klein- und Kleinstbetriebe mit ein bis neun Schafen (3.400 Betriebe). Mehr als 200 Mutterschafe halten etwa 220 Betriebe vor allem in Unter- und Mittelfranken, aber auch ihre Zahl sinkt. In diesen Betrieben wird etwa die Hälfte der bayerischen Schafe gehalten.

Stallhaltung

Ganzjährige nächtliche Stallhaltung ist kaum verbreitet. Übergriffe von Wölfen auf Tiere im Stall sind unwahrscheinlich.

Koppelhaltung

Koppelhaltung existiert sowohl für kleine als auch für größere Herden. Die Herden werden in der Regel täglich kontrolliert, die Koppeln sind teilweise bereits elektrisch eingezäunt (Litzen bzw. Elektronetze).

Einschätzung bzgl. Praktikabilität des Herdenschutzes:

Einzäunung

Eine elektrifizierte Einzäunung, mindestens 90 cm hoch, stellt einen effektiven Schutz vor Wolfsübergriffen dar. Vorhandenes Zaunmaterial muss teilweise hinsichtlich der Höhe und Elektrifizierung angepasst werden. Durchschlupfmöglichkeiten sind zu schließen

Herdenschutzhunde

Herdenschutz kann über die Integration von Herdenschutzhunden in der Koppelhaltung möglich sein, deren Eingliederung erfordert jedoch eine entsprechende Einarbeitungszeit von Schafhalter und Hund. Auch in der Folgezeit entsteht ein Mehraufwand.

Hütehaltung/Wanderschäferi

Die traditionelle Hüteschafhaltung bzw. auch die Wanderschäferi wird heute vor allem in den Vollerwerbsbetrieben mit Herdengrößen zwischen 300 und über 2.000 Schafen mit Schwerpunkten in Unter- und Mittelfranken betrieben. Die Zahl der Hüteschäfer ist rückläufig, weil diese Form der Schafhaltung sehr zeit- und personalaufwändig ist, die Durchgängigkeit ehemaliger Wanderrouten infolge der Verkehrserschließung vielerorts nicht mehr gegeben ist und Flächen zur Werbung von Winterfutter fehlen. Gleichzeitig ist sie jedoch, genauso wie die Koppelhaltung, für den Erhalt der Kulturlandschaft unverzichtbar.

Eine Vielzahl hochwertiger Trocken- und Magerrasen verdankt seine Existenz ausschließlich der extensiven Form der Beweidung, insbesondere in schwer zugänglichem Gelände, wo die Bearbeitung mit Maschinen oder von Hand sich nicht mehr rentabel durchführen lässt. Deshalb unterstützt der Naturschutz die Schäfer im Rahmen vieler Projekte und mit dem Vertragsnaturschutzprogramm (VNP). Ohne den Einsatz der Schäfer wären zahlreiche wertvolle Lebensräume bereits verschwunden. Sollte in bestimmten Bereichen bei Wolfsanwesenheit ein effektiver Schutz von Schafherden nicht möglich sein und deshalb eine Aufgabe der Beweidung drohen, so entsteht dort ein naturschutzfachlicher Zielkonflikt. Im Einzelfall ist dies bei der Abwägung von Maßnahmen des Wolfsmanagements gebührend zu berücksichtigen.

Einschätzung bzgl. Praktikabilität des Herdenschutzes:

Schutz durch Schäfer und Hütehunde während des Tages

Durch die Anwesenheit von Schäfer und Hütehunden besteht tagsüber ein sehr geringes Risiko durch Übergriffe von Wölfen. Nur wenn im Weidegebiet Rudel leben, die bereits Schafe oder Ziegen als leichte Beute kennengelernt haben, könnte es auch tagsüber zu gemeinsamen Angriffen der Wölfe kommen. Deshalb sind alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Rudel diese Erfahrungen nicht haben.

Nachtpferche

Nachts ist das Übergriffsrisiko durch Wölfe erhöht. Hüteschäfer halten ihre Schafe nachts in sogenannten Nachtpferchen aus mobilen Elektronetzen, während sie selbst mit den Hütehunden abseits oder auf dem Betrieb übernachten. Nachtpferche stellen ohne Anwesenheit von Herdenschutzhunden nur einen bedingten Schutz dar. Der Schutz kann jedoch durch die Anwesenheit von Herdenschutzhunden deutlich erhöht werden. Eine Alternative wäre eine verbesserte Einzäunung (Elektrozaun, mind. 90 cm hoch) oder die Einstellung, die jedoch auf Grund der Entfernung zum Betrieb oft nicht möglich ist.

Herdenschutzhunde

Herdenschutzhunde können auch in der Hütehaltung eingesetzt werden, sie übernehmen dabei jedoch nicht die lenkende Arbeit eines Hütehundes, sondern sind zusätzlich erforderlich. Es sollten mindestens zwei Herdenschutzhunde in eine Schafherde integriert werden. Eine Eingliederung in den Arbeitsablauf einer Hüte- und vor allem der Wanderschäferei muss von den Schäfern erlernt werden, denn die Herdenschutzhundeausbildung und -haltung unterscheidet sich stark von der bei Hütehunden. Es ist zu erwarten, dass Anschaffung und Betreuung der Herdenschutzhunde für kleinere Betriebe eine starke Belastung bedeuten kann.

8.4.3.2 Alm-/Alpwirtschaft

Im Bayerischen Alpenraum werden auf knapp 1.400 Almen und Alpen auf einer Fläche von fast

41.000 ha Lichtweidefläche ca. 100 Tage im Jahr (Juni–September) insgesamt rund 60.000 Nutztiere, insbesondere Rinder gehalten. Schafe und Ziegen machen mit etwa 4.000 Tieren nur einen vergleichsweise geringen Teil des gesömmerten Nutzviehs aus. Die Bergbauernbetriebe erbringen durch die extensive Beweidung vielfältige gemeinwohlorientierte Leistungen für eine artenreiche alpine Kulturlandschaft.

Im Vergleich zu den bisher praktizierten Beweidungsformen bedeutet der Einsatz von Herdenschutzmaßnahmen einen erheblichen Mehraufwand hinsichtlich Zeiteinsatz und Kosten.

Die Almhaltung von Schafen und Ziegen spielt in bestimmten Regionen eine größere Rolle, z. B. im Werdenfelser Land. Die dabei praktizierte Form der Freiweide macht diese Art der extensiven Beweidung besonders empfindlich gegenüber großen Beutegreifern.

Auf bayerischen Almen und Alpen weiden in den Sommermonaten rd. 55.000 Rinder. Dabei handelt es sich vorrangig um Jungrinder, nicht um Kälber. Die Tiere weiden nahezu alle in Freiweide, sodass Wolfsangriffe nicht ausgeschlossen sind. Zudem ist bei Wolfsanwesenheit die Gefahr von Panikreaktionen mit Abstürzen und Verletzungen bei der Flucht deutlich erhöht.

Einschätzung bzgl. Praktikabilität des Herdenschutzes:

Einzäunung

Eine elektrifizierte Einzäunung von ausreichender Höhe stellt zwar einen effektiven Schutz vor Wolfsübergriffen dar, kann jedoch stellenweise aufgrund z.B. der Topographie, des Untergrunds und einer schwierigen Erreichbarkeit der Flächen äußerst schwierig bis unmöglich sein.

Nachtpferchung

Eine Nachtpferchung kann ebenfalls problematisch sein, insbesondere in den Hochlagen. Da die Hirten in großräumigen Weidegebieten die Tiere nicht jeden Tag zusammentreiben können, müssten die Tiere ggf. auf begrenzten Flächen gehalten werden. Dadurch besteht die Gefahr einer Intensivierung auf diesen Flächen mit überhöhtem Nährstoffeintrag verbunden mit einem Brachfallen naturschutzfachlich hochwertiger Flächen in der weiteren Umgebung. Dieser Sachverhalt ist in der Entwicklung von Herdenschutzmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Einsatz von Hüte- und Herdenschutzhunden auf der Alm

Eine ständige Behirtung unter Einsatz von Hüte- und Schutzhunden mit nächtlicher Pferchung wird in anderen Alpenländern als beste Schutzvariante angesehen. Um ein angemessenes wirtschaftliches Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag zu gewährleisten, ist diese Schutzvariante jedoch erst bei größeren Herden sinnvoll. Die traditionelle Schafhaltung auf bayerischen Almen ist sehr kleinstrukturiert und die Almgebiete sind äußerst weitläufig. Eine Zusammenlegung von kleineren Einheiten mit dem Ziel einer gelenkten und optimierten Weideführung durch die Almsaison könnte in geeigneten Fällen eine Lösung darstellen. Über die Integration von Herdenschutzhunden in Rinderherden auf bayerischen Almen und Alpen gibt es kaum Erfahrungswerte.

8.5 Der Präventionsfonds

Zur Erprobung von Präventionsmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe haben StMUV und StMELF 2012 einen Präventionsfonds eingerichtet. Er wird vom LfU in Abstimmung mit der LfL verwaltet.

Bei Herdenschutz bzw. Prävention sind Pauschallösungen kaum möglich. Eine Entwicklung und Anpassung von geeigneten Maßnahmen vor Ort berücksichtigt zwar bekannte, anderswo erfolgreich praktizierte Maßnahmen, muss sich aber immer nach den speziellen regionalen Anforderungen richten. Aus Mitteln des Präventionsfonds wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Herdenschutzmaßnahmen erprobt und Weidetierhalter beraten.

8.6 Förderrichtlinie Herdenschutz

In Zusammenarbeit der Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird eine Richtlinie zur Förderung von Schutzmaßnahmen für Nutztiere gegen Übergriffe durch Wölfe, Bären und Luchse auf Basis der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/1), ABl. C. 204 vom 01.07.2014, S. 1 erarbeitet und im Anschluss der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorgelegt. Eine Förderung ist erst nach der abschließenden Genehmigung zulässig.

Auch Hobbytierhalter sollen eine Förderung für Herdenschutzmaßnahmen erhalten, um eine Konditionierung von Wölfen auf Nutztiere zu unterbinden ([vgl. Textkasten 8](#)).

8.7 Präventionsberatung

Als Element des Wolfsmanagements liegt die Prävention grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Naturschutzverwaltung. Dieser obliegt insbesondere die Gesamtkoordination, die Klärung der fachlich sinnvollen Maßnahmen und die Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel. Das Umweltressort erarbeitet in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsressort die Förderrichtlinie zum Herdenschutz.

Die Landwirtschaftsverwaltung übernimmt im Bereich des Herdenschutzes die Beratung der Weidetierhalter und den Vollzug der Förderrichtlinie. Zuständig sind insoweit die Fachzentren für Kleintierhaltung (Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kitzingen und Pfaffenhofen), das Fachzentrum Fleischrinderzucht und Mutterkuhhaltung (AELF Schwandorf) und die Fachzentren Alm-/Alpwirtschaft (ÄELF Holzkirchen und Kempten). Die Landesanstalt für Landwirtschaft (Institut für Tierzucht) koordiniert die Herdenschutzberatung. Die Umweltverwaltung bringt hierbei die artenschutzfachlichen Kompetenzen mit ein. Für die Berater wird das LfU in Zusammenarbeit mit der LfL und dem LGL Schulungen zu Fachfragen über das Wildtiermanagement für große Beutegreifer, Aspekte des Tiereschutzes und des Einsatzes von Herdenschutzhunden sowie andere Fachthemen durchführen.

8.8 Entnahme zum Schutz von Nutztieren

Die geltende Rechtslage lässt einen Abschuss von einzelnen Wölfen oder ganzer Rudel zu. Eine Entnahme setzt nach § 45 Abs. 7 Satz 1 bis 3 BNatSchG eine Einzelfallentscheidung samt Alternativenprüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde voraus. Eine Entnahme kommt beispielsweise bei einer nachgewiesenen Tötung oder Verletzung von sachgerecht geschützten Nutztieren oder nachgewiesenen Tötung, Verletzung oder Gefährdung von Nutztieren in nicht schützbaeren Weidegebieten (siehe unten), jeweils mit Wiederholungsgefahr, in Betracht.

Voraussetzung für eine Entnahme zum Schutz von Nutztieren ist die

- vorausgegangene ordnungsgemäße Durchführung von geeigneten Herdenschutzmaßnahmen (Prävention in der Regel durch Zäune, ggf. auch durch Herdenschutzhunde etc.)
- oder*
- die fachliche Feststellung, dass ein Herdenschutz im konkreten Fall nicht möglich ist, denn nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG ist ein Nachweis erforderlich, dass keine zumutbare Alternative zur Entnahme besteht.

Zentrale Grundlage für eine Entnahmeentscheidung ist somit die Prüfung, ob durch Präventionsmaßnahmen Weidetiere ausreichend geschützt werden können (Alternativenprüfung gemäß § 45 Abs. 7 Sätze 2 und 3 BNatSchG). Hierbei sind naturschutzfachliche und landwirtschaftliche Aspekte insbesondere zur Beurteilung der Zumutbarkeit solcher Maßnahmen für die Tierhalter maßgeblich.

Die Ressorts StMUV und StMELF richten hierfür aus Vertretern (mit Stellvertretern) der Umweltseite (Landesamt für Umwelt – LfU) sowie der Landwirtschaftsseite (je nach Situation Landesanstalt für Landwirtschaft oder Fachzentren der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) paritätisch besetzte Bewertungskommission ein. Sollte die Bewertungskommission keine Einigkeit erzielen, ist die Haltung der Umweltverwaltung ausschlaggebend.

Die Entscheidung, ob eine Prävention möglich ist, hat sich an von den beteiligten Behörden festzulegenden Kriterien zu orientieren, die u. a. die Kosten der Prävention (einschließlich Unterhaltungsmaßnahmen, Förderung eingerechnet), die technische Realisierbarkeit, die Zumutbarkeit der Herdenschutzmaßnahmen, naturschutzfachliche Abwägungen sowie die Gesamtsituation einbeziehen. Die betroffenen Weidetierhalter sind bei der Prüfung zu beteiligen.

Die Durchführbarkeit von Präventionsmaßnahmen muss dabei nicht für jeden landwirtschaftlichen Betrieb und hierbei insbesondere für jede Alm/Alpe einzeln geprüft werden, sondern es können mehrere Weideflächen in räumlichem Zusammenhang bzw. größere Weidegebiete in einer zusammenfassenden Prüfung bewertet werden und als „nicht schützbares Weidegebiete“ bezeichnet werden, wobei auf die konkreten Gegebenheiten einzugehen ist. Im Alpenraum werden möglichst schon vor einer Wolfspräsenz erste in dieser Hinsicht problematisch erscheinende Alm- /Alp-Bereiche auf ihre Präventionseignung hin geprüft.

Die Bewertung eines Gebiets als nicht schützbare Weidegebiet erleichtert die Alternativenprüfung im Einzelfall. Das Erfordernis einer Einzelfallentscheidung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bleibt unberührt. Daher besteht eine klare Abgrenzung zu pauschal ausgewiesenen „wolfsfreien Gebieten“, die rechtlich unzulässig wären.

8.9 Extensive Beweidung – Haftung und förderrechtliche Tatbestände

Ständige Wolfspräsenz hat Einfluss auf die Ausübung der extensiven Beweidung. In diesem Zusammenhang sind – neben der Vermeidung von Übergriffen sowie des Schadensausgleichs – die beiden in den nachfolgenden Kapiteln behandelten Aspekte zu beachten ([vgl. auch Textkasten 7](#)).

8.9.1 Haftung bei wolfsbedingtem Herdenausbruch

Nutztierhalter haften nach § 833 S. 1 BGB für die Schäden, die durch ausgebrochene Tiere entstanden sind. Bei Personen- und Sachschäden können dabei erhebliche Schadenssummen entstehen. Da die Wahrscheinlichkeit von Herdenausbrüchen bei Wolfsanwesenheit deutlich erhöht ist, stellt dies eine ernstzunehmende Gefährdung für landwirtschaftliche Betriebe – v. a. mit Weidehaltung – dar.

Die Ersatzpflicht tritt gemäß § 833 S. 2 BGB insbesondere dann nicht ein, wenn der Nutztierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet. Dies richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Für eine Haftungsbefreiung muss der Tierhalter seiner Sorgfaltspflicht nachkommen, d.h. eine gute fachliche Praxis v. a. in Form von hinreichenden Sicherungsmaßnahmen anwenden, diese ggf. regelmäßig überprüfen und anpassen und deren Durchführung dokumentieren.

Die Rechtslage ist jedoch nicht eindeutig. Während ein Teil der Rechtsprechung davon ausgeht, dass der Tierhalter auch beweisen muss, dass die Tiere unverschuldet entwichen sind, geht der andere Teil davon aus, dass der Tierhalter nur beweisen muss, dass er alle objektiv erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beachtet hat. Hierbei ist jedoch wiederum nicht verallgemeinerbar, was „alle objektiv erforderlichen Sicherungsmaßnahmen“ bei Wolfsanwesenheit sind. Abschließend kann dies im Einzelfall nur von den Gerichten entschieden werden.

Sinnvoll erscheinen folgende Sicherungsmaßnahmen:

- a.) In Gebieten ohne permanente Wolfspräsenz ist die gute fachliche Praxis einzuhalten. Dabei gilt wie üblich, dass die gute fachliche Praxis dem Gefahrenpotenzial der Umgebung anzupassen ist, d.h. je größer die Gefährdung, desto mehr Aufwendungen sind zu tätigen.
- b.) In vom LfU definierten Wolfsgebieten sollten Nutztierhalter in der Frist von einem Jahr Angebote zum Grundschutz im Rahmen der Förderrichtlinien zur Vermeidung von Übergriffen wahrnehmen.

Das Netzwerk Große Beutegreifer beteiligt sich bei der Verursacherklärung, es übernimmt bei Verdacht eines wolfsbedingten Ausbrechens die Dokumentation (Spuren, Genetik). Das LfU gibt auf Grundlage der erfolgten Dokumentation eine Einschätzung ab, ob ein Wolf als Grund für den Herdenausbruch in Frage kommt oder nicht. Tierhaltern, deren Herden im Falle ihres Ausbruchs Personen- oder größere Sachschäden verursachen können, wird die Konsultation eines Anbieters von privaten oder betrieblichen Haftpflichtversicherungen empfohlen.

8.9.2 Nichterfüllung von Förderverpflichtungen

Kommt das LfU zu der Einschätzung, dass eine konkrete Gefährdung von Nutztieren durch einen Wolf vorliegt, wird dies in geeigneter Weise bekannt gegeben. Dann sollten die betroffenen Landwirte unverzüglich, möglichst vor Durchführung einer Maßnahme zum Schutz der Tiere (z. B. Einstallung, Koppeln, Abtrieb) Kontakt mit dem jeweiligen AELF aufnehmen, um förderrechtliche Konsequenzen zu klären.

Werden die mit Agrarumweltmaßnahmen verbundenen Förderbedingungen (Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen) infolge der getroffenen Herdenschutzmaßnahmen nicht eingehalten, so wird das AELF prüfen, ob ein Fall höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände anerkannt und so auf eine Sanktion im betreffenden Jahr und auf eine Rückzahlung erhaltener Beihilfen verzichtet werden kann. Ob darüber hinaus auch die Förderung im betreffenden Jahr gewährt werden kann, ist von den konkreten Umständen und der jeweiligen Fördermaßnahme abhängig. Voraussetzung ist aber in jedem Fall, dass die Umstände, die einen Fall höherer Gewalt rechtfertigen sollen, innerhalb von 15 Arbeitstagen, nachdem der betroffene Landwirt dazu in der Lage ist, dem AELF schriftlich mitgeteilt werden. Reine Vorsorgemaßnahmen, die nicht auf eine konkrete Gefahr zurückzuführen sind, können in der Regel nicht als Fall höherer Gewalt anerkannt werden.

9 Auf Rudel und Einzelwölfe ausgerichtete Maßnahmen

Die Sorge vor Wölfen, die ihre Scheu vor Menschen ablegen, Siedlungen besuchen und Menschen gefährden könnten, nimmt in der öffentlichen Diskussion breiten Raum ein. Wenn Wölfe in einer Kulturlandschaft wie Mitteleuropa leben, kommt es zwangsläufig zu Kontakten mit Menschen.

Der Mythos vom Tier, das unberührte Wildnis und weiträumig menschenleere Gebiete braucht, entspricht nicht der Realität. Wölfe leben heute in Deutschland in Kulturlandschaften in der Nähe zum Menschen. Es gehört zum normalen Verhalten, wenn Wölfe auch tagsüber von Gebäuden aus gesehen werden, nachts gelegentlich Dörfer durchqueren oder auch Nutztiere (z. B. Schafe und Ziegen) erbeuten. Für Weidetierhalter bedeutet die Wolfsanwesenheit immer eine erhebliche Belastung, die Maßnahmen erforderlich macht.

Gegenüber Menschen können Wölfe, besonders Jungwölfe, im Einzelfall unerfahren und neugierig sein. Ein solches Verhalten stellt jedoch in der Regel noch keine Gefährdung des Menschen dar.

Es ist zu erwarten, dass einzelne Wölfe ungewöhnliches, unerwünschtes bzw. problematisches (im Folgenden: auffälliges) Verhalten zeigen. Deshalb werden nachfolgend wichtige Begrifflichkeiten erklärt und Anleitungen für den Umgang mit solchen Tieren gegeben. Dadurch sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Eine Gefahr für den Menschen wird weitestgehend ausgeschlossen.
- Die Handlungsabläufe beim Umgang mit auffälligen, kranken und verletzten Tieren sowie bei Totfunden sind geregelt und bekannt.
- Der Umgang mit Individuen, die sich – trotz der Anwendung von Herdenschutzmaßnahmen – auf die Erbeutung von Nutztieren spezialisiert haben, ist geregelt.
- Weidetierhaltung im bestehenden Umfang soll ohne unzumutbare Mehrbelastung möglich sein. Wenn für den Herdenschutz keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden kann, ist der Umgang mit den Wölfen, auch wenn sie keine Verhaltensauffälligkeiten zeigen, geregelt.
- Der seltene Fall einer Hybridisierung mit Hunden wird frühzeitig erkannt und es werden Maßnahmen ergriffen um dies nach Möglichkeit zu verhindern.

9.1 Umgang mit auffälligen Wölfen

In unserer heutigen Kulturlandschaft ergibt sich für Wölfe zwangsläufig eine enge Nachbarschaft zu Menschen. Dadurch kann problematisches Wolfsverhalten entstehen, oft wird ein solches Verhalten sogar unbewusst gefördert. Ein Wolf lernt einen Großteil seines Verhaltens und festigt bzw. verstärkt es, wenn es sich für ihn als vorteilhaft erweist. So kann die Zugänglichkeit von Futterquellen in den Ortslagen oder anderen Rändern ein problematisches Verhalten von Wölfen hervorrufen oder verstärken.

Auffällige Verhaltensweisen von Wölfen lassen sich grundsätzlich in drei Bezugsgruppen einteilen:

- **Wolf und Mensch:** (starke) Habituation; ggf. sicherheitsrelevant;
- **Wolf und Hund:** normales Verhalten (Territorial- bzw. Paarungsverhalten); ggf. durch Nähe des Menschen (angeleinter Hund) sicherheitsrelevant;
- **Wolf und Nutztier:** normales Beutefangverhalten; schadensträchtig

Bei einem Wolf oder einem Wolfsrudel wird auffälliges Verhalten wie folgt definiert (vgl. auch Textkasten 9):

- **zudringliches Verhalten**, das zur Gefährdung eines Menschen führen kann,
- **unerwünschtes Verhalten:**
 - Wolf tötet sachgemäß geschützte Nutztiere,
 - Wolf tötet Nutztiere in nicht schützbaeren Weidegebieten,
 - Wolf weicht direkten Begegnungen mit Menschen nicht aus.
- das zudringliche oder unerwünschte Verhalten wird in der Regel wiederholt und teilweise mit steigender Intensität gezeigt.

Auffälliges Verhalten kann für Wölfe ganz normal und in der Kulturlandschaft sogar von Vorteil sein, aus Sicht des Menschen ist es aber problematisch und für die Bevölkerung in der Regel nicht akzeptabel.

Textkasten 9: Verhaltensauffällige Wölfe

Unter verhaltensauffälligen Wölfen werden Tiere verstanden, deren Verhalten entweder außerhalb der Bandbreite des Verhaltens der meisten Wölfe liegt und deshalb für den Menschen sicherheitsrelevante Probleme verursacht (zudringliches Verhalten) oder die wiederholt unerwünschtes Verhalten zeigen, indem sie adäquate Herdenschutzmaßnahmen überwinden, Nutztiere attackieren wo kein Herdenschutz möglich ist oder direkten Begegnungen mit Menschen nicht ausweichen.

Habituation bezeichnet die Gewöhnung des Tieres an die Anwesenheit des Menschen. Habituierte Tiere lassen den Menschen relativ nahe an sich heran. Sie haben gelernt, dass Menschen keine Gefahr darstellen. Sie sind aber nicht aggressiv. Sie nähern sich dem Menschen auch nicht gezielt an. Es besteht kein positiver Reiz durch den Menschen, sondern der negative Reiz ist lediglich weggefallen. Habituiertes Verhalten wird oft durch individuelles Lernen erworben, kann aber auch von den Elterntieren auf die Jungen übertragen werden. Starke Habituation kann den Grad einer Verhaltensauffälligkeit erreichen.

Als Futterkonditionierung wird ein Verhalten bezeichnet, bei dem Tiere bestimmte Situationen mit dem Erhalt von Futter verknüpfen. Auffällige Individuen großer Beutegreifer verknüpfen dabei mental menschliche Siedlungen mit verfügbarer Nahrung. Futterkonditionierte Tiere suchen also gezielt Siedlungen (oder auch Einzelhäuser) auf, ohne dass sie wissen, ob es in diesem konkreten Fall dort Futter gibt, weil sie aus Erfahrung wissen, dass dies oft der Fall ist. Hier besteht also ein positiver Reiz. Eine derartige Konditionierung kann auch bei mehrfach erfolgreichen Übergriffen auf Nutztiere vorliegen, wenn der Wolf lernt, ergriffene Maßnahmen zum Schutz dieser Nutztiere zu umgehen.

In den nachfolgenden Unterkapiteln wird das grundsätzliche Vorgehen in Einzelfällen tabellarisch beschrieben. Dabei sind alle Fälle berücksichtigt, die in mit Deutschland vergleichbaren Landschaften bereits vorkamen oder die damit nicht unwahrscheinlich sind. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fälle auftreten, die hier nicht aufgeführt werden. Darüber hinaus können bei den hier aufgeführten Fällen Besonderheiten eintreten, die ein anderes Vorgehen als das hier empfohlene erfordern.

9.1.1 Wolf und Mensch

Wildtiere, die in Kulturlandschaften leben, müssen lernen, Menschen und menschliche Aktivitäten in gewissem Umfang zu tolerieren. Eine solche Gewöhnung gilt auch für Wölfe und führt nicht per se zu problematischem Verhalten. Wölfe, die weder positive noch negative Erfahrungen mit Menschen gemacht haben, reagieren bei Begegnungen mit Menschen und Fahrzeugen in der Regel zwar vorsichtig, aber nicht extrem scheu. Sie traben meist ohne übermäßige Hast davon.

Die enge Nachbarschaft, die Menschen und Wölfe in Europa notwendigerweise eingehen müssen, birgt allerdings die Gefahr, dass wir Menschen problematisches Verhalten von Wölfen verursachen und fördern. Wölfe kommen nicht als Problemtiere zur Welt, sondern erlernen diesen Teil ihres Verhaltens und festigen bzw. verstärken es, wenn sie dafür belohnt werden. So kann das vorsätzliche oder fahrlässige Zugänglichmachen von Futter problematisches Verhalten von Wölfen auslösen bzw. verstärken.

Futterkonditionierte Wölfe unterscheiden sich dahingehend von ihren Artgenossen, dass sie sich aufgrund des positiven Reizes der Futtergabe für Menschen interessieren und aktiv deren Nähe suchen. Bleibt das erwartete Futter aus, kann das dazu führen, dass die betroffenen Wölfe ein so dreistes Verhalten entwickeln, dass sie für Menschen gefährlich werden können.

Jungwölfe können durch ihre Neugierde und Naivität bisweilen eine geringere Fluchtdistanz zu Menschen aufweisen als erwachsene Wölfe. Dadurch lassen sich Jungtiere deutlich leichter habituieren als Erwachsene. Sie sind neugierig und werden von neuen Stimuli angezogen. Wird diese Neugier noch durch Futterreize verstärkt, lernen sie schnell die Nähe des Menschen aktiv zu suchen.

Da auch Wölfe – selbst als Wurfgeschwister und Mitglieder derselben Familiengruppe - individuell sehr unterschiedlich sind, gilt es jeweils den Einzelfall zu betrachten. Eine fundierte Dokumentation etwaiger Ereignisse ist deshalb für Bewertung und Ableitung von Maßnahmen unabdingbare Voraussetzung.

Tab. 10: Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die Gefährlichkeit für den Menschen und daraus abgeleitetes Vorgehen

| Verhalten | Ursache | Einschätzung | Vorgehen |
|--|--|---|---|
| Wolf läuft direkt an Ortschaften entlang/ durch Siedlungen hindurch/ in Sichtweite von Ortschaften/ Einzelgehöften entlang | Wölfe meiden Menschen, aber nicht menschliche Strukturen | Ungefährlich | Kein Handlungsbedarf. |
| Wolf flüchtet nicht sofort beim Anblick von Menschen und Autos. Bleibt stehen und beobachtet seinerseits | Der Wolf hat bisher keine schlechte Erfahrung gemacht. Insbesondere Jungwölfe reagieren eher unbedarft und neugierig. | Ungefährlich | Kein Handlungsbedarf. |
| Wolf wird wiederholt in unmittelbarer Nähe von bewohnten Häusern gesehen | Wolfsverhalten kann unterschiedliche Ursachen haben, z.B. Futterquelle oder Anziehung zu Hunden (vgl. Tabelle 2) | Verlangt Aufmerksamkeit. Mögliches Problem mit starker Habituation/ positiver Konditionierung. | Genaue Analyse der Situation. Information der Öffentlichkeit. Suche nach und Entfernen von Anreizen. Ggf. besondern und vergrämen. |
| Wolf nähert sich wiederholt Menschen, interessiert sich anscheinend für Menschen. | Wurde durch die Anwesenheit von Menschen „belohnt“; z. B. durch Futter. | Verlangt Aufmerksamkeit. Kritisch. Positive Konditionierung in Verbindung mit starker Habituation kann dazu führen, dass Wölfe immer dreister werden. Verletzungen nicht ausgeschlossen. | Möglichst frühzeitig besondern und vergrämen. Bei ausbleibendem Erfolg Entnahme. |
| Wolf reagiert unprovokiert aggressiv auf Menschen oder Menschen begleitende Hunde | z. B. Tollwut, starke Habituation | Gefährlich | Entnahme. |

9.1.2 Wolf und Hund

Je nach Situation können Wölfe auf Hunde unterschiedlich reagieren: neutral (dies ist meist der Fall), positiv (der Hund wird als Paarungspartner oder Spielgefährte gesehen) oder negativ (Hund wird als Konkurrent wahrgenommen). Wölfe, die sich einen Hund als Paarungspartner ausgesucht haben, können dabei die Anwesenheit von Menschen völlig ignorieren. Unter Umständen reagieren sie auf andere Hunde, die sich in der Nähe ihres „Partners“ befinden, aggressiv.

Problematischer ist es, wenn Wölfe Hunde als Konkurrenten sehen. Das kann tödliche Angriffe auf den Hund zur Folge haben. Dabei ist nicht immer von vornherein für den Hundeführer deutlich erkennbar, in welcher Absicht sich der Wolf dem Hund nähert. Allein die Tatsache, dass sich der Wolf trotz der Anwesenheit des Menschen auf wenige Meter nähert, verlangt Aufmerksamkeit. In solchen Fällen kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Wolf-Hund-Interaktion auch ein Verletzungsrisiko für den Menschen besteht. Reagiert der Wolf dann noch aggressiv auf den Hund, ist die Situation als kritisch zu bewerten (vgl. Tabelle 2).

Im Rahmen des Einsatzes von Hunden im Rahmen der Jagdausübung sind grundsätzlich Vorsichtsmaßnahmen angebracht. Bei Drückjagden in Wolfsgebieten gilt es deshalb bestimmte Regeln zu beachten (vgl. dazu Kapitel 10; Textkasten 18).

Tab. 11: Einschätzung verschiedener Wolfsverhalten, die in Zusammenhang mit Hunden stehen, bezüglich ihrer Gefährlichkeit für den Menschen und daraus abgeleitetes Vorgehen.

| Verhalten | Ursache | Einschätzung | Vorgehen |
|--|--|---|--|
| Wolf wird wiederholt in unmittelbarer Nähe von Häusern, in denen Hunde leben, oder Hundezwinger gesehen | Kann unterschiedliche Ursachen haben, z.B. Wolf sucht Partner oder Wolf sieht Hund als Konkurrent an. | Verlangt Aufmerksamkeit. Mögliches Hybridisierungsproblem. Mögliches Habituerungsproblem Verletzungsrisiko für Hund | Dokumentation der Situation. Information der Öffentlichkeit. Hunde sicher verwahren. Ggf. besondern und vergrämen |
| Wolf tötet wiederholt Jagdhund im Jagdeinsatz | Wolf sieht Hund als Konkurrent an | Für den Menschen ungefährlich. Großer Schaden für Akzeptanz von Wölfen. | Information der Öffentlichkeit. Vorsichtsmaßnahmen im Jagdbetrieb anwenden. Bei Nichterfolg Entnahme |
| Wolf tötet Hunde in Hof oder Garten | Kann unterschiedliche Ursachen haben, z.B. Wolf hat gelernt, dass Hunde einfache Beute sind oder Wolf sieht Hunde als Konkurrenten an. | Für den Menschen ggf. gefährlich. Großer Schaden für Akzeptanz von Wölfen. | Hunde sicher verwahren. Bei weiterer Annäherung des Wolfes an verwahrte Hunde Entnahme. |
| Wolf nähert sich wiederholt verschiedenen Personen und ihren Hunden, ohne aggressiv auf die Hunde zu reagieren | Kann unterschiedliche Ursachen haben, z.B. Wolf sieht Hund als möglichen Sozialpartner an. | Verlangt Aufmerksamkeit. Verletzungsrisiko für Mensch kann aus Interaktion Wolf-Hund entstehen. | Dokumentation der Situation. Information der Öffentlichkeit. Ggf. besondern und vergrämen Bei Nichterfolg Entnahme. |
| Wolf nähert sich wiederholt verschiedenen Personen und ihren Hunden und reagiert aggressiv auf die Hunde | Kann unterschiedliche Ursachen haben, z.B. Wolf sieht Hund als Konkurrent an. | Kritisch. Hund kann verletzt oder getötet werden. Verletzungsrisiko für Mensch kann aus Interaktion Wolf-Hund entstehen | Entnahme. |

9.1.3 Wolf und Nutztier

Das Töten von Nutztieren und das Überwinden von Schutzmaßnahmen sind zwar aus Sicht des Menschen unerwünscht, es ist jedoch kein unnatürliches Verhalten von Wölfen. Wölfe sind große Karnivoren, die sich überwiegend von Huftieren ernähren. Das Töten von Beutetieren ist keine Form der Aggression, sondern dient dem Nahrungserwerb. Dabei unterscheiden Wölfe nicht zwischen wildlebenden Arten und den domestizierten Nutztieren des Menschen. Nutztiere stellen für Wölfe eine leicht zu überwältigende und gleichzeitig meist gut genährte und somit sehr lohnende Beute dar, wenn sie nicht durch Schutzmaßnahmen geschützt sind.

Bei Nutztieren als Beutetiere kommt hinzu, dass diese in der Regel auf möglichst wenig Abwehrreaktion gezüchtet werden, um die Tierhaltung einfacher zu machen. Und natürlich erschweren dort auch bewusst gesetzte Barrieren wie Ställe, Gehege und Zäune ein Feindvermeidungsverhalten. „Der Fuchs im Hühnerstall“ hat in diesem Zusammenhang sprichwörtliche Berühmtheit erlangt (siehe dazu auch Textkasten 10).

Textkasten 12: Mehrfachtötungen („surplus killing“)

Verschiedenen Fleischfresserarten, wie z.B. Füchse, Marder, Kojoten, Wölfe, Hyänen, Leoparden, Löwen, aber auch Hunde und Hauskatzen zeigen in seltenen Fällen ein Verhalten, bei dem mehr Beutetiere getötet werden als gefressen werden können.

Nach menschlichem Empfinden erscheint dieses Verhalten verschwenderisch, es passt nicht zu der sonst postulierten und in den Wechselbeziehungen zwischen Fleischfressern und ihren Beutetieren vielfach nachgewiesenen Ressourceneffizienz.

Es stellen sich zu solchen Ereignissen folgende Fragen:

- Warum investiert der Fleischfresser den höheren Aufwand, ohne dann die Nahrungsressource wirklich zu nutzen?
- Warum sind Beutetiere in bestimmten Situationen Beutegreifern derart ausgeliefert und/oder zeigen kaum oder gar keine Abwehrreaktionen?

Aus Sicht des Beutegreifers gibt es für das Verhalten folgende Erklärung:

Zuallererst ist es sinnvoll, jegliche Chance auf „leichte Beute“ zu nutzen. Normalerweise ist für einen Jäger der Zeitaufwand für Suche und Jagd von Beutetieren sehr hoch im Vergleich zum eigentlichen Akt des Tötens. Die Regel ist dabei entweder ein Fehlversuch oder – wenn es gut läuft – die Erbeutung nur eines Tieres. Die anderen Beutetiere haben bis dahin längst das Weite gesucht.

Ergibt sich aber die seltene Gelegenheit, weitere leichte Beute zu machen – also ohne lange Suche und intensive Jagd - ist das aus Sicht eines Beutegreifers sehr effektiv.

Ist die Beute dann auch noch für Artgenossen wie Jungtiere oder Rudelmitglieder verfügbar oder kann der Beutegreifer wiederholt zum Fressen zurückkehren bzw. Beute einlagern, so ist das Verhalten der Mehrfachtötung durchaus sinnvoll.

Aus Sicht der Beutetiere stellt sich die Frage nach der „Ausgeliefertheit“ und/oder fehlender Abwehrreaktion gegenüber Beutegreifern. Bekannte Sondersituationen sind ungünstige Wetterbedingungen wie Wind oder Nebel - die Sinne der Beutetiere können dann nicht so effektiv arbeiten. Oder aber die Bewegungsfreiheit ist stark eingegengt, wie bei hohen Schneelagen und in sumpfigem Gelände.

Durch den Schutz von Nutztieren kann verhindert werden, dass Wölfe überhaupt erst lernen, dass diese einfach zu erbeuten sind. Ein Schutz von Nutztieren ist jedoch nicht immer und nicht auf allen Flächen möglich. Dort kommt im Einzelfall eine Entnahme in Betracht.

Beim Umgang mit einem Wolf, gegen den Herdenschutzmaßnahmen keinen Erfolg zeigen oder erwarten lassen und deshalb erhebliche Schäden drohen, muss eine Abwägung vorgenommen werden, unter welchen Voraussetzungen eine Entnahme des betreffenden Wolfes in Frage kommt (vgl. Tabelle 3).

Grundsätzlich erfordert eine Ausbreitung von Wölfen regional oder gar lokal angepasste Lösungen und Management. Die Möglichkeiten und Grenzen des Herdenschutzes in den einzeln betrachteten Regionen müssen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Landwirten herausgearbeitet werden

Für Weidetierhalter bedeutet Wolfsanwesenheit immer – unabhängig von auftretenden Schäden – eine enorme emotionale Belastung, da ständig mit Wolfsrissen gerechnet werden muss. Nutztierrisse bedeuten zwar grundsätzlich keine Gefahr für den Menschen, die Hirten und Betreuungspersonen können durch die Nähe zu ihren Tieren aber in Gefahrensituationen geraten, wenn sich Wölfe nähern.

Tab. 13: Einschätzung verschiedener Wolfsverhalten in Bezug auf Schadensträchtigkeit an Nutztieren und daraus abgeleitetes Vorgehen

| Verhalten | Ursache | Einschätzung | Vorgehen |
|---|--|---|--|
| Wolf nähert sich wiederholt nicht sachgemäß geschützten Nutztieren an oder unternimmt sogar Angriffsversuche | Normales Beutefangverhalten. | Wolf droht, Schaden zu verursachen, deshalb sind Herdenschutzmaßnahmen notwendig. | Herdenschutzmaßnahmen prüfen und ggf. ergreifen. |
| Wolf tötet oder verletzt ungeschützte oder nicht sachgemäß geschützte Nutztiere | Normales Beutefangverhalten | Herdenschutzmaßnahmen notwendig, ggf. zu verbessern. | Herdenschutzmaßnahmen ergreifen oder überprüfen. |
| Wolf nähert sich wiederholt Nutztieren in nicht schützbareren Weidegebieten an oder unternimmt sogar Angriffsversuche | Normales Beutefangverhalten | Wolf droht, Schaden zu verursachen, Konditionierung auf Nutztiere nicht zu verhindern | Prüfung von Alternativen, ggf. Entnahme. |
| Wolf tötet oder verletzt sachgemäß geschützte Nutztiere, indem er Herdenschutzmaßnahmen überwindet | Wolf hat durch Erfolg gelernt, dass Nutztiere einfache Beute sind = Futterkonditionierung. | Wolf verursacht unverhältnismäßig großen finanziellen und emotionalen Schaden. Großer Schaden für Akzeptanz von Wölfen. | Zumutbare alternative Herdenschutzmaßnahmen prüfen. Bei Wiederholungsgefahr ggf. Entnahme. |
| Wolf tötet oder verletzt Nutztiere in nicht schützbareren Weidegebieten | Normales Beutefangverhalten. | Wolf verursacht unverhältnismäßig großen finanziellen und emotionalen Schaden. Großer Schaden für Akzeptanz von Wölfen. | Bei Wiederholungsgefahr ggf. Entnahme. |

9.1.4 Situationseinschätzung und Umsetzung der Handlungsempfehlungen

Die Öffentlichkeit wird über einen Wolf mit auffälligem Verhalten unverzüglich informiert. Ein Mitglied des Netzwerks Große Beutegreifer oder eine erfahrene Person dokumentiert die Situation vor Ort ([vgl. Kapitel 5.2](#) und [Handlungsablauf nach Abbildung 3](#)). Auf der Grundlage der Situationsbeschreibung des Netzwerkmitglieds und der Falldokumentation bewertet das LfU mit seinen erfahrenen Personen die Situation und kann dabei andere Experten hinzuziehen. Die Einschätzung der Wolfsverhaltensweisen führt dann entsprechend den Tabellen 1–3 zu den entsprechenden Maßnahmen.

- Bewertung von HS-Maßnahmen: zuständiges AELF/LfL
- Weiteres Monitoring: durch erfahrene Person bzw. über Netzwerk Große Beutegreifer

- Fang und Besenderung: durch erfahrene Person, Tierarzt
- Vergrämung: durch berechtigte Personen
- Entnahme (Fang, Tötung): durch vom LfU beauftragte Personen bzw. gemäß Genehmigungsbescheid

Kommt eine Entnahme in Betracht, so entscheidet darüber die zuständige höhere Naturschutzbehörde unter Einbeziehung der Beurteilung der Expertenkommission, im Eilfall auch allein ([vgl. Kapitel 4.3.3](#)).

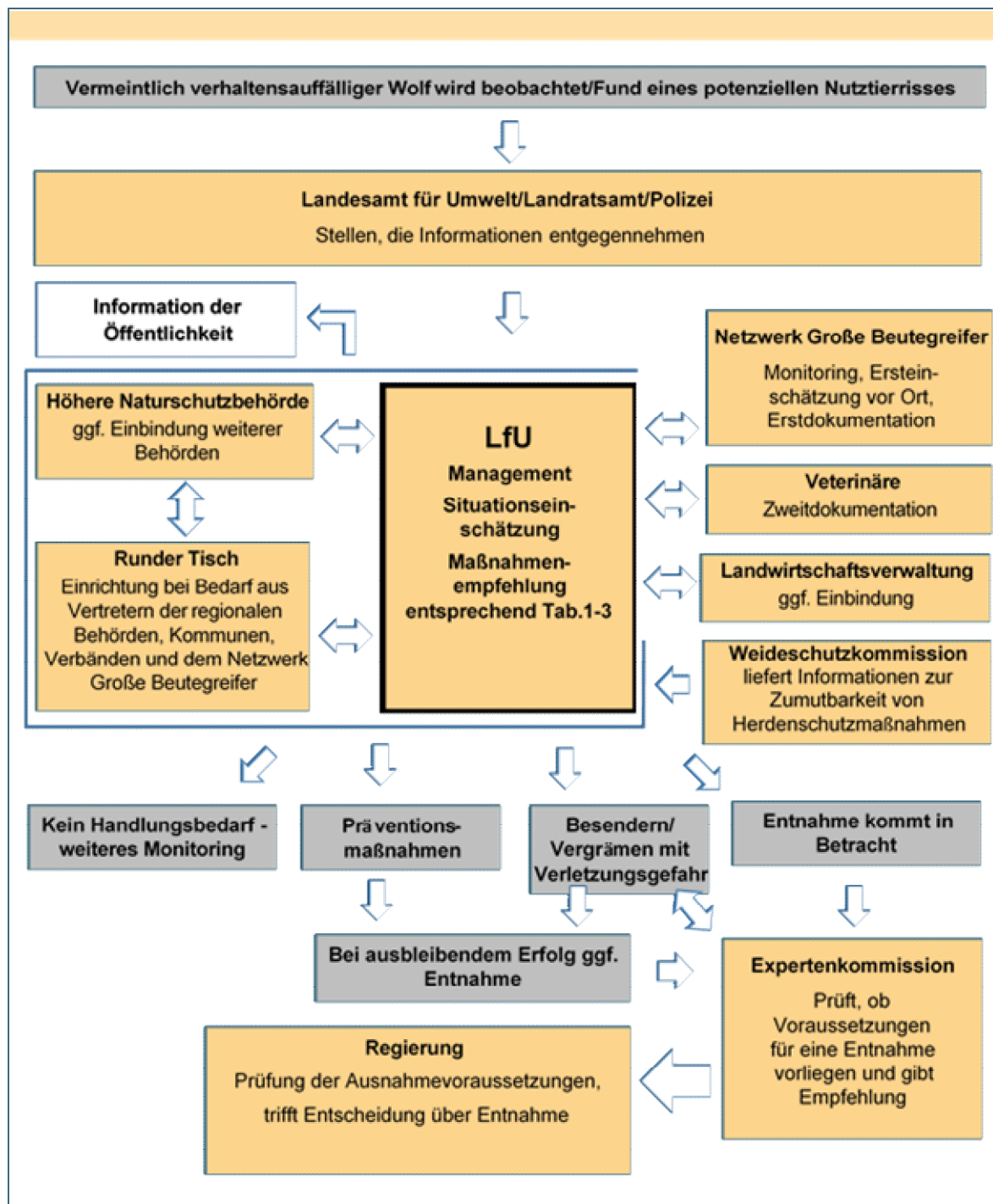


Abb. 4: Einschätzung und Maßnahmen bei Hinweisen auf verhaltensauffällige Wölfe bzw. Nutztierrisse

Eine Entfernung von Wölfen aus der Natur ist unter den in [Kap. 4.3.1](#) dargestellten Voraussetzungen vorzunehmen, und setzt insbesondere voraus, dass alle Alternativen geprüft sind und andere zufriedenstellende Lösungen nicht gefunden werden oder Gefahr für Menschen besteht. Sie ist das letzte Mittel der Wahl. Ist die Entscheidung zur Entnahme eines einzelnen auffälligen Wolfes gefallen, müssen bestehende und zumutbare Maßnahmen ergriffen werden, dass genau dieses Individuum eingefangen oder abgeschossen wird. Richtet sich die Maßnahme gegen ein Rudel, muss das LfU beurteilen, welches oder welche Individuen aus dem Rudel entfernt werden und in welcher Situation dies geschehen soll, auch um den größtmöglichen Vergrämungseffekt bei den übrigen Rudeltieren zu erreichen. Das LfU ist für die geeignete Information zuständig.

Durch Vergrämung kann eine aversive Konditionierung erreicht werden. Dies bezeichnet eine Verknüpfung bestimmter Situationen mit negativen Erlebnissen wie Schmerzen oder Gefahr. In diesem Kontext stellen diese Situationen die Anwesenheit des Menschen oder die Nähe zu Häusern oder Siedlungen dar.

Es gilt bei der Vergrämung zu differenzieren:

- Eine „Vergrämung ohne Verletzungsgefahr“ erfordert keine artenschutzrechtliche Genehmigung. Ein Wolf kann daher von jedermann z.B. durch lautes Rufen, In-die-Hände-Klatschen, Anstrahlen mit Taschenlampen oder auch durch Schreckschüsse in die Luft vertrieben werden, solange dabei dem Tier keine Verletzungen zugefügt werden. Eine solche Vergrämung kann sich in Bezug auf zu schützende Nutztiere durchaus schadensmindernd auswirken.
- Unter „Vergrämung mit Verletzungsgefahr“ versteht man z. B. das Beschießen auffälliger Individuen mit Gummigeschossen oder Leuchtraketen. Da hierbei die Gefahr besteht, dass das Tier verletzt werden kann, ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Bisherige Erfahrungen zeigen, dass erfolgreiches Vergrämen schwierig ist. Aus diesen Erfahrungen lassen sich folgende Empfehlungen ableiten:

- Übergriffe auf Nutztiere lassen sich in der Regel nicht durch Vergrämen verhindern, sondern vor allem durch Maßnahmen der Schadensprävention.
- Je früher eingeschritten wird, desto höher ist die Erfolgswahrscheinlichkeit.
- Die Tiere müssen heftig und nachhaltig über längere Zeit vergrämt werden.
- In dieser Zeit dürfen sie nach Möglichkeit keine gegenteiligen Erfahrungen machen, z. B. futterkonditionierte Tiere dürfen nicht in Siedlungen kommen, ohne dort vergrämt zu werden.
- Bei habituierten Tieren ist leichter eine aversive Konditionierung zu erreichen als bei futterkonditionierten Tieren.

Ohne Besenderung ist eine erfolgreiche Vergrämung kaum möglich, weil die Maßnahmen dann nicht rechtzeitig und zielgerichtet angewendet werden können. Unter Besendern versteht man das Anbringen von Telemetriesendern am Tier. Der heutige Stand der Technik für große Beutegreifer sind in der Regel kombinierte Sender mit GPSGSM- und VHF-Einheiten (Satelliten-Telemetriesender mit Mobilfunknetzübertragung und zusätzlicher Funksendeeinheit). Die Besenderung eines Tieres erleichtert dessen aversive Konditionierung, weil man seine Aufenthaltsorte verfolgen und somit jede Wiederholung einer Situation (z. B. Annäherung an Gebäude) konsequent mit Vergrämungsmaßnahmen sanktionieren kann. Für die Besenderung muss das betreffende Individuum gefangen und betäubt werden.

Für eine „Vergrämung mit Verletzungsgefahr“ und eine Entnahme sind jeweils stets artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen erforderlich (vgl. [Kapitel 4.3](#)). Solche Fälle sind von der Sachverhaltsfeststellung bis zum Abschluss der Maßnahme lückenlos und ausführlich zu dokumentieren, um der Berichtspflicht gegenüber der europäischen Kommission nachkommen zu können, die Entscheidung bei einer gerichtlichen Prüfung nachvollziehbar zu machen und eine spätere fachliche Analyse der Situation und eine Weiterentwicklung der Methoden zu gewährleisten.

Das Vorgehen (vgl. [Tabellen 1-3](#)) wird entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft und mit Beteiligung der DBBW kontinuierlich überprüft und ggf. fortgeschrieben.

9.2 Umgang mit verletzten, kranken, hilflosen Wölfen

Werden verletzte, kranke oder hilflose Wölfe aufgefunden, ist dies unverzüglich dem Landratsamt (z. B. wenn ein handzahmes Tier tagsüber im Dorf auftritt) oder der Polizei (z. B. bei nächtlichem Verkehrsunfall) zu melden (Handlungsabläufe vgl. [Abbildung 4](#)). Das Landratsamt/Veterinärverwaltung sowie die vom LfU bestellte nächstwohnende erfahrene Person werden informiert. Sie begutachten nach Möglichkeit beide – bei einem verletzten oder kranken Tier zwingend unter Hinzuziehung eines praktizierenden Tierarztes – die Situation vor Ort. Zusammen wird gemäß § 45 Abs. 5 BNatSchG entschieden, welche Behandlung des Tieres angemessen ist. Falls möglich, ist die vor Ort getroffene Entscheidung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen, sie ist in jedem Fall zu informieren. Die Information der Gremien des Wildtiermanagements (vgl. [Kapitel 5](#)) sowie der breiten Öffentlichkeit übernimmt das LfU in enger Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Lassen die Verletzungen des Wolfes keine oder nur geringe Überlebenschancen des Tieres vermuten, ist die Entscheidung darüber, ob der Wolf getötet werden sollte, so schnell wie möglich zu treffen. Wenn das Tier aufgrund der vorgefundenen Situation getötet werden muss, wird dies etwa in Eilfällen von dem anwesenden Polizeibeamten (bspw. durch einen Schuss) oder von einer von der Polizei beauftragten Person vorgenommen. Nach einer Tötung wird der Tierkörper in eine Gefriertruhe verbracht, damit das LfU weitere Untersuchungen veranlassen kann (vgl. [Kapitel 9.5](#)).

Bei leicht verletzten sowie hilflos erscheinenden Wölfen wird vor Ort entschieden, ob das Tier in freier Wildbahn belassen oder vorübergehend in Pflege genommen wird. Bei einer Freilassung wird das Tier nach Möglichkeit besendert. Ist keine kurzfristige Entscheidung über die Behandlung des Wolfes erforderlich, können ggf. die DBBW oder die AG Wildtiermanagement/Große Beutegreifer beratend hinzugezogen werden.

Im Falle des „Gesundpflegens“ (Legalausnahme gem. § 45 Abs. 5 BNatSchG) kann auf eine Einschaltung der zuständigen Naturschutzbehörde verzichtet werden, die Aufnahme des Tieres ist ihr jedoch nach § 45 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG zu melden. Für eine kurzzeitige Pflege bzw. Beobachtung wird eine sichere Unterbringung in einem dafür geeigneten Gehege durch das LfU organisiert. Über die weitere Vorgehensweise bezüglich des unter Beobachtung stehenden Tieres entscheidet dann die zuständige Naturschutzbehörde in Abstimmung mit LfU und StMUV.

Eine dauerhafte Unterbringung in einem Gehege scheidet für in freier Natur aufgewachsene Wölfe bzw. Hybriden aus. Deshalb werden Tiere, die nicht umgehend bzw. nach kurzer Pflege wieder in die Natur entlassen werden können, getötet. Nur Welpen, die vor dem 1. Oktober aufgegriffen werden, können in einem Gehege aufgezogen und gehalten werden.

Bei Tollwutverdacht (vgl. Textkasten 11) trifft das Landratsamt die nach Tierseuchenrecht erforderlichen Maßnahmen. Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt die zuständige Naturschutzbehörde. Bei Gefahr im Verzug gilt Sicherheitsrecht.

Textkasten 141: Wölfe und Tollwut

Wölfe können, wie Fuchs und Hund, an Tollwut erkranken – die Krankheit verläuft tödlich. Die Infektion erfolgt über direkten Kontakt mit Speichel erkrankter Tiere, in der Regel durch Bisse. Das Virus verursacht im Rückenmark und Gehirn Entzündungen, die zu neurologischen Störungen führen. Der Krankheitsverlauf zeigt drei Stadien:

- Vorläuferstadium: Verhaltensänderungen, Scheue, Nervosität, Gereiztheit, Schluckbeschwerden, vermehrter Speichelfluss
- Erregungsstadium (rasende Wut): gesteigerte Unruhe, Aggressivität, Beißsucht
- Lähmungsstadium (stille Wut): Lähmungen von Gesichts-, Rumpf- und Gliedmaßenmuskulatur; Tod durch Atemlähmung

Die Zuwanderung eines tollwütigen Tieres gilt als unwahrscheinlich, da durch Tollwut geschwächte Tiere Strapazen einer derartigen Weitwanderung kaum überleben würden. Die Inkubationszeit der Krankheit beträgt normalerweise 1 bis 3 Monate, kann allerdings auch ein halbes Jahr oder länger dauern. Auffälliges Verhalten von Wölfen wie mangelnde Vorsicht, zudringliche Annäherung sowie abnorme Bewegungen sind dem Landratsamt oder der Polizei umgehend mitzuteilen.

Die Tollwut spielt heute in Deutschland – epidemiologisch gesehen – kaum mehr eine Rolle. Der letzte nachgewiesene Fall endemischer Tollwut bei Nutz- und Wildtieren (mit Ausnahme von Fledermäusen) stammt von 2006 aus Rheinland-Pfalz, Bayern ist seit mehr als 10 Jahren frei von dieser Viruskrankheit. Die Tollwut-Lage wird weltweit ständig von der WHO beobachtet. Bei einem erneuten Ausbruch der Tollwut würden entsprechende Gegenmaßnahmen, wie die orale Immunisierung des Fuchses als Hauptüberträger mittels Impfköder ergriffen.

9.3 Umgang mit Hybriden

Aus Gründen des Artenschutzes ist eine Entfernung von Hybriden aus der wildlebenden Population geboten (vgl. Textkasten 12). Werden Hybriden, die einen Wolf und einen Hund als Eltern haben, zweifelsfrei nachgewiesen, erteilt die für den Vollzug des Artenschutzes zuständige Naturschutzbehörde die notwendige Ausnahmegenehmigung zum Fang und Unterbringung in einem Gehege (vgl. dazu Kapitel 9.2). Zur Beweisführung ist neben der Anwendung morphologischer und ethologischer Kriterien zwingend eine genetische Analyse vorzunehmen (vgl. Textkasten 4). Die Handlungsabläufe entsprechen denjenigen beim Umgang mit verhaltensauffälligen Wölfen (vgl. Kapitel 9.1).

Textkasten 152: Wölfe und Hunde

Wo Wölfe und Hunde auf einander treffen, kann es in seltenen Einzelfällen zu einer Kreuzung (Hybridisierung) kommen. Wölfe sind die Vorfahren unserer Haushunde. Auch nach Jahrtausende langer Domestikation des Hundes gehören beide immer noch zur selben Art und können sich deshalb erfolgreich miteinander fortpflanzen.

Im Verlauf der Domestikation haben wir Menschen die Hunde nach unseren eigenen Bedürfnissen geformt, so dass sie sich in vielen Merkmalen von ihren wilden Vorfahren unterscheiden. Hunde werden früher geschlechtsreif, bleiben jedoch in manchen Verhaltensweisen Wolfswelpen ähnlich. Wir haben ihnen die den Wölfen eigene Vorsicht ab- und viele körperliche Merkmale angezüchtet, die sie von ihrer Stammform unterscheiden. Viele dieser Hundemerkmale reduzieren die Überlebensfähigkeit des Individuums in der freien Natur. Das Eindringen von Hundegenen in den Genpool einer Wolfspopulation kann daher nachteilige Auswirkungen haben. Je kleiner die betroffene Population ist, desto stärker kann dieser negative Effekt zum Tragen kommen.

Grundsätzlich schwankt das Verhältnis von Wölfen zu Hunden zwischen Neugier („Artgenosse“, v. a. bei Einzelwölfen) und Aggression („Konkurrent“ oder „Beute“, v. a. bei territorialen Wolfsfamilien). In der Regel sind es Wölfinnen, die sich mit einem Haushund paaren, seltener Wolfsrüden. Hunderüden sind das ganze Jahr über sexuell aktiv, Wolfsrüden dagegen nur während der Ranzzeit (Januar bis März). Eine zu dieser Zeit läufige Hündin kann jedoch durchaus das Interesse eines Wolfsrüden hervorrufen. Sollte es zur Paarung zwischen einem wilden Wolfsrüden und einer Haushündin kommen, besteht zwar kein Artenschutzproblem, da die Welpen ja nicht in freier Natur aufwachsen, doch dürfte deren Aufzucht und Haltung Probleme mit sich bringen. Keinesfalls können die Hybriden wie Hunde gehalten werden.

9.4 Umgang mit entlaufenen Gehegetieren

Entlaufene Gehegetiere sind von vornherein in einem gewissen Maße habituiert. Auch wenn sich manche Tiere gut in der freien Wildbahn eingewöhnen können, stellen sie immer ein erhöhtes Risiko für den Menschen dar. Sie sind deshalb auf jeden Fall zu entfernen, nach Möglichkeit durch Einfangen und Verbringen in ihr ursprüngliches Gehege.

9.5 Umgang mit tot aufgefundenen Wölfen

Wird ein totes Tier mit Verdacht auf Wolf gefunden, wird wie folgt vorgegangen (Handlungsablauf vgl. Abbildung 5): Mitglieder des Netzwerks Große Beutegreifer dokumentieren vor Ort den Tierkörper und übermitteln dem LfU ihre Einschätzung. Bei Indizien für einen Wolf erfolgt nach Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Sicherstellung des Tieres sowie anschließend eine pathologische Untersuchung an der Landesanstalt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) oder einer anderen geeigneten Einrichtung. Dort wird auch Probenmaterial für eine genetische Untersuchung gewonnen. Die zoologische Staatssammlung ist für die wissenschaftliche Auswertung und Archivierung des Materials zuständig, das LfU kann aber auch weitere wissenschaftliche Untersuchungen veranlassen. Fallweise kann der Tierkörper auch anderweitig, z. B. als Präparat für Lehre und Forschung verwendet werden.

Wenn sich aus konkreten Anhaltspunkten ein Anfangsverdacht auf illegale Tötung ergibt und die Polizei war mit dem Fund noch nicht befasst, dann ist die Polizei unbedingt einzuschalten.

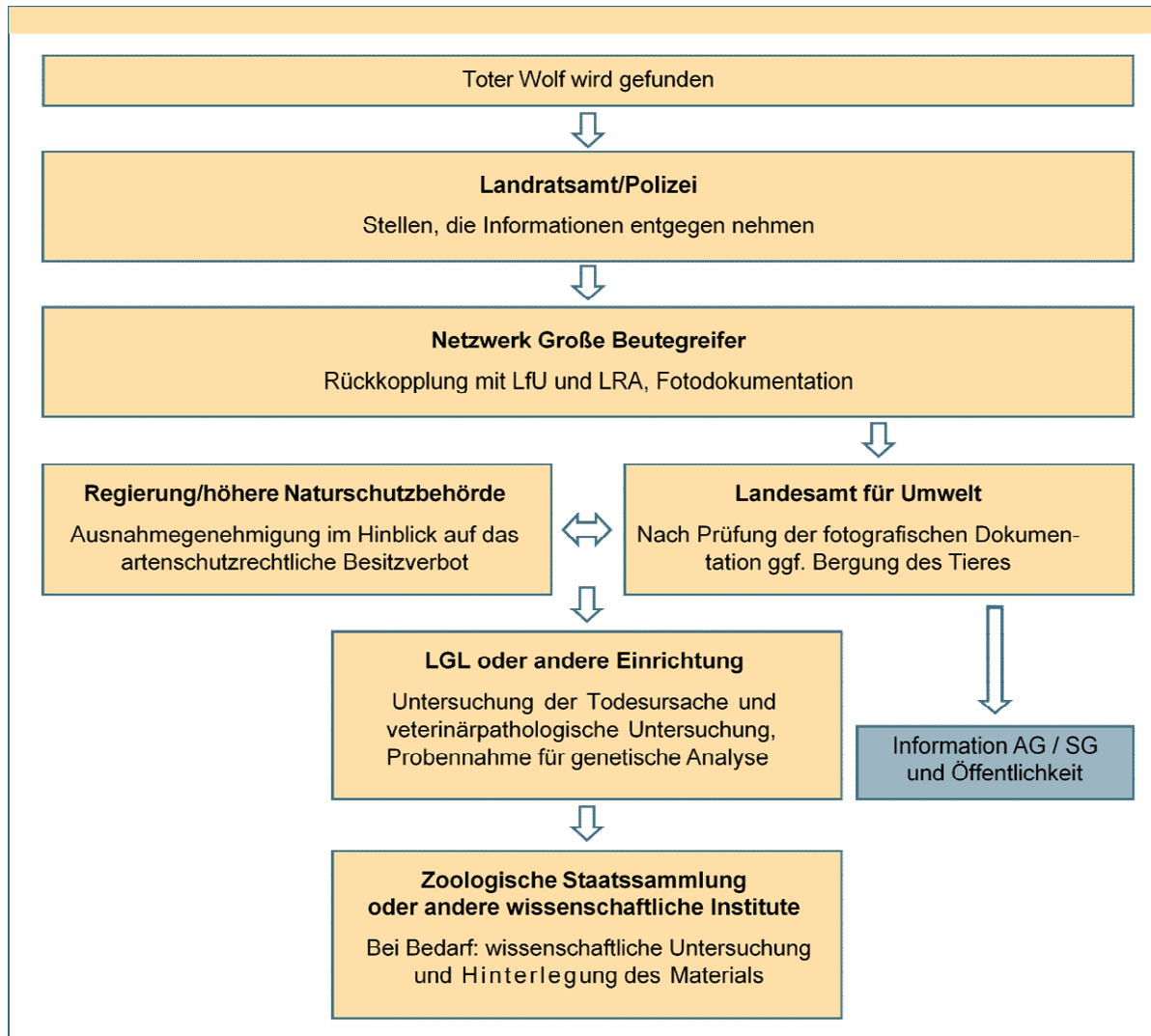


Abb. 5: Informationswege und Handlungsabläufe beim Fund toter Wölfe

Da die Verwechslungsmöglichkeit mit bestimmten Hunderassen groß ist, wird vor einer detaillierten Untersuchung eine fotografische Dokumentation zwischengeschaltet. Diese wird von einem Mitglied des Netzwerks Große Beutegreifer vorgenommen und dem LfU bzw. den bestellten erfahrenen Personen digital zur schnellen Rückkopplung zugesandt. Bei der Beurteilung der Fotos wird im Bedarfsfall die DBBW beratend beteiligt.

10 Jagd

Oberstes Ziel ist, das Rotwild als Bestandteil der heimischen Natur auch bei Präsenz des Wolfes zu hegen. Die Hege aller Schalenwildarten stellt insbesondere auch darauf ab, Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung möglichst zu vermeiden. Im Alpenraum hat dies unter besonderer Berücksichtigung zum Erhalt, Verjüngung und Sicherung der Funktionsfähigkeit des Bergwaldes zu erfolgen.

10.1 Kenntnisstand und Informationsbedarf

Wissenschaftlich abgesicherte Daten und Erkenntnisse zu Auswirkungen der Präsenz von Wölfen auf das Wirkungsgefüge von Schalenwild, großen Beutegreifern, dem Ökosystem Wald sowie dem Jagdwesen in der bayerischen Kulturlandschaft liegen bislang nicht vor. Dennoch stehen Befürchtungen hinsichtlich der quantitativen Einflussnahme von Wölfen auf Wildtierpopulationen sowie mögliche Veränderungen der Lebensraumnutzung und deren Folgen im Raum (vgl. Textkästen 13, 14 und 16). Das Auftreten von Großen Beutegreifern, insbesondere Wolfsrudeln, wird jedoch Fragen zum bewährten Rotwildmanagement im Gebirge mit Winterfütterungen oder Wintergattern aufwerfen (vgl. Textkasten 15).

Textkasten 163: Quantitativer Einfluss des Wolfes auf seine Beutegreifer – Erfahrungen aus Sachsen

Über die Ernährungsweise von Wölfen in Sachsen liegen Untersuchungen vor. Wölfe sind unspezialisiert und erbeuten die einzelnen Arten etwa nach ihrer Häufigkeit, Erreichbarkeit und Wehrhaftigkeit. Je größer (wehrhafter bzw. fluchtfähiger) die Wildart, desto eher werden Jungtiere, weibliche Tiere bzw. Tiere mit verringerter Vitalität erbeutet. Deshalb werden Rehe etwa in der Verteilung gerissen, wie sie in der Population vorkommen; bei Rot- und Schwarzwild werden Jungtiere bevorzugt. Erwachsene Hirsche und Sauen werden gemieden.

Nach einer Schätzung des Wolfseingriffs in Sachsen von WOTSCHIKOWSKY (2007) sind einem Wolf pro Jahr etwa 100 Stück Schalenwild zuzuschreiben, zwei Drittel davon Rehe. Dabei werden einem Wolf 5,4 kg lebende Beute (4,0 kg verwertbar) pro Tag unterstellt. Ausschließlich in Rotwildäquivalenten (also ohne andere Beute) entspräche dies etwa 40 Stück Rotwild von der Größe eines Herbstkalbes (Lebendgewicht 50 kg). In einem Streifgebiet von 250 km² wären dies etwa 0,16 Stück pro 100 ha.

Fazit: Umfassend wissenschaftlich abgesicherte Daten zur quantitativen Einwirkung von Wölfen auf Schalenwildpopulationen liegen nicht vor. Die Erkenntnisse aus Sachsen weisen aber darauf hin, dass sie in der Regel unter der Nutzungsrate durch nachhaltige Bejagung liegen.

Textkasten 174: Quantitativer Einfluss des Wolfes auf seine Beutetiere

Dass Wölfe bei ihrem Beuteerwerb innerhalb einer Beutetierart selektiv vorgehen, ist durch eine große Zahl von Feldstudien erwiesen (siehe MECH & BOITANI 2003). Wölfe haben bei der Entwicklung ihrer Beutetierarten über Jahrzehntausende entscheidend mitgewirkt und sind ein bedeutender Faktor der Evolution. Diese Einsicht hat auch Eingang in die Schalenwildhege gefunden. Der Eingriff von Wölfen in den weniger vitalen Teil der Population (z. B. Jungtiere, überaltertes Wild, kranke, schwache, parasitierte oder verletzte Individuen, unerfahrene oder in ungeeigneten Lebensräumen befindliche Tiere) ist das anerkannte Modell für eine naturnahe jagdliche Nutzung. Wölfe und menschliche Jäger konkurrieren nicht unbedingt um dieselbe Beute. Es hängt weitgehend von der individuellen Einstellung und Zielsetzung des Jagdberechtigten ab, wie Eingriffe von Wölfen gewertet werden.

Fazit: Die Einwirkung von Wölfen entspricht den Prinzipien einer naturnahen Nutzung von Schalenwildpopulationen. Von standorttreuen Einzelwölfen ist nur ein geringer qualitativer Einfluss auf das Schalenwild zu erwarten. Bei Rudelbildung sind die Einwirkungen auf Schalenwildpopulationen zu untersuchen.

Textkasten 185: Wölfe und Wintergatter bzw. freie Fütterungen

Im Zusammenhang mit freien Winterfütterungen werden u. a. folgende Besorgnisse geäußert:

- Winterfütterungen zögen Wölfe an, und es komme zu gehäuften Eingriffen.
- Bei wiederholten Wolfsangriffen könne das Wild nicht mehr in Ruhe Futter aufnehmen; es würde die Fütterungen zunehmend meiden und sich in unerwünschten Arealen einstellen.
- In der Folge sei das Wild räumlich nicht mehr lenkbar und das Wildverhalten nicht mehr berechenbar.
- Jagdnutzungsberechtigte könnten für Wildschäden haftbar gemacht werden, die der Wolf auslöst.
- Die so entstandenen Wildschäden könnten zum Anlass für Abschusserhöhungen bzw. für eine Senkung des Wildbestandes genommen werden.

Für Wintergatter:

- Wölfe bleiben im Wintergatter bzw. kehren immer wieder dorthin zurück, bis sie den Fütterungsbestand weitgehend gerissen haben.
- Wölfe verursache Panik unter dem Rotwild, das das Wintergatter über die Einsprünge verlassen bzw. den Zaun durchbrechen und in den umliegenden Waldbeständen zu Schaden gehen würde.
- Es sei nicht möglich, Wintergatter wolfsicher zu machen.

Von dem im Landkreis Miesbach von Dezember 2009 bis Januar 2011 lebenden Einzelwolf ist dokumentiert, dass er viermal in Wintergatter eingedrungen ist. Ferner sind einige Risse von Rotwild und Rehwild im unmittelbaren Bereich von freien Fütterungen gefunden worden. Insgesamt ist aber die Datengrundlage zu gering, als dass aus diesen Befunden allgemein gültige Rückschlüsse gezogen werden könnten, und eine Vorhersage der von einem Rudel ausgehenden Effekte erscheint damit kaum möglich.

Fazit: bei der Anwesenheit von Wölfen sind Störungen des bisher praktizierten Winterfütterungsbetriebes insbesondere in den bayerischen Alpen möglich. Ob daraus zusätzliche Verbiss- und Schälschäden resultieren, ist in Zusammenarbeit mit den vorhandenen Monitoringstrukturen (vgl. Kapitel 6) gewissenhaft zu dokumentieren. Ob sich Wintergatter wolfsicher einrichten bzw. machen lassen und auch bei Anwesenheit eines Rudels betrieben werden können, müssen zukünftige Untersuchungen zeigen.

Textkasten 196: Befürchtungen, Vermutungen, Besorgnisse – mögliche Auswirkungen von Wölfen

Seit der menschliche Jäger den Wolf als Hauptregulator des Schalenwildes abgelöst hat, hat dieses sein räumliches und zeitliches Verhalten verändert und dem Jagddruck des Menschen angepasst. Mit der Rückkehr des Wolfes ist eine erneute Veränderung im Verhalten der Beutetierarten zu erwarten. Bei Jägern, Waldbesitzern und Grundeigentümern gibt es dazu Hinweise und viele Besorgnisse:

- Das Wild werde scheu und verbleibe lange in Deckung.
- Es wechsele seine Einstände, verlasse das Revier, weiche großräumig aus.
- Rotwild bilde große „Angstrudel“, Schwarzwild stelle sich zu Großrotten zusammen.

Solche Veränderungen werden in der Kulturlandschaft als problematisch und konflikträchtig empfunden. In der Folge komme es

- zu Schwierigkeiten bei der Bejagung bzw. Abschussplanerfüllung,
- zur Verschiebung von Wild in andere Reviere und / oder zu unerwünschten Wildkonzentrationen,
- zur vermehrten Einstellung des Wildes in Deckung bietenden Waldbeständen und in schalenwildfrei zu haltenden Sanierungsgebieten,
- zur Entstehung neuer Wildschadensschwerpunkte in Waldbeständen und auf landwirtschaftlichen Flächen,
- zur Einwanderung von Rotwild in rotwildfrei zu haltende Gebiete.

Weiter heißt es, dass anspruchsvolle Bejagungskonzepte mit dem Ziel, durch Schwerpunktbejagung, Intervalljagd und Ruhezeiten sowie freien Fütterungen und Wintergatter die Raumnutzung des Rotwildes zu steuern und dadurch Wildschäden zu vermeiden, durch Wölfe gestört werden könnten. Als Folge dieser Veränderungen könnten der Jagdwert und damit die Pachtpreise sinken.

Belastbare Untersuchungsergebnisse, durch welche die genannten Befürchtungen für mitteleuropäische Schalenwildbestände unter dem Einfluss von Wolfsrudeln bestätigt würden, liegen jedoch bislang nicht vor. Zudem müssen räumliche und zeitliche Verhaltensänderungen des Schalenwildes nicht unbedingt mit Nachteilen verbunden sein. Auch Vorteile sind denkbar:

- Rotwild ist Wölfen auf offenen, gut einsichtigen Flächen überlegen. Es könnte sich daher bei Anwesenheit von Wölfen wieder verstärkt im Offenland anstatt im Wald aufhalten. Die Folge wäre eine Entlastung der Waldverjüngung.
- Die räumliche Verschiebung in andere Gebiete bzw. Reviere sowie die Auflösung hoher Wildkonzentrationen (z. B. durch unsachgemäße Kirsung und Fütterung verursacht) kann anderen Revieren zusätzliche Möglichkeiten zur Abschussplanerfüllung eröffnen.
- Bergwaldsanierungsgebiete können als Folge der Präsenz von Wölfen auch von Schalenwild entlastet werden.

Grundsätzlich müssen etwaige Verhaltensänderungen des Schalenwildes auf den Faktor „Wolf“ im Kontext zum zahlenmäßig weit dominierenden Faktor „Jäger“ gesehen werden.

Fazit: Erfahrungen darüber, wie sich Schalenwild in Mitteleuropa auf das Auftreten von Wölfen einstellt, liegen praktisch nicht vor. Änderungen im räumlichen und zeitlichen Verhalten können nicht ausgeschlossen werden. Zu diesen Fragen sind daher begleitende wissenschaftliche Untersuchungen erforderlich.

Befürchtungen, Vermutungen und Besorgnisse betroffener Interessengruppen können in weiten Teilen aufgrund fehlender Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht belegt bzw. widerlegt wer-

den. Sie sind dennoch ernst zu nehmen. Soweit vorhanden, können gesicherte Erkenntnisse aus vergleichbaren Gebieten im Rahmen der allgemeinen Informationsstrategie zur Versachlichung der Diskussion beitragen. Bestehende Wissenslücken müssen geschlossen werden.

10.2 Maßnahmen und Empfehlungen

Angesichts nahezu fehlender Erfahrungen mit den Auswirkungen für den Jagdbetrieb, die die Etablierung eines Wolfsrudels in der näheren und weiteren Umgebung mit sich bringen kann, und wegen der spärlichen Erkenntnisse aus anderen Ländern, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur wenige konkrete Maßnahmen und Handlungsempfehlungen formuliert werden.

10.2.1 Abschussplanung

Aufgefundene vom Wolf verursachte Risse sind den zuständigen Stellen zu melden und als Fallwild in der Streckenmeldung für das abschlussplanpflichtige Schalenwild aufzuführen. Sie sind nach den gesetzlichen Regelungen bei abschlussplanpflichtigem Wild auf den Abschussplan anzurechnen. Eine Zuführung der Daten aus der Streckenstatistik zum Wolfsmonitoring ist sinnvoll und soll bilateral zwischen den zuständigen Stellen geregelt werden.

10.2.2 Jagdschutz

Aufgrund der bei einzelnen Hunderassen schwierigen Unterscheidung zu Wölfen sollten Maßnahmen des Jagdschutzes gegen wildernde Hunde im Bewusstsein von Wolfsanwesenheit äußerst verantwortungsvoll gehandhabt werden. In Gebieten mit Wolfsrudeln und standorttreuen Wölfen wird appelliert, von derartigen Jagdschutzmaßnahmen abzusehen.

Textkasten 20: Wolf und Hundeeinsatz bei der Jagd

Bei Drückjagden im Wolfsgebiet haben sich folgende Vorsichtsmaßnahmen bewährt:

- Die Hunde werden erst ca. 20 Minuten nach Beginn des Treibens geschnallt (von der Leine gelassen). Dadurch sollen die Wölfe die Möglichkeit bekommen, sich auf das Geschehen einzustellen, um überraschende Zusammentreffen von Wolf und Hund zu vermeiden.
- Bei der Nachsuche auf verletztes Wild, wird der Schweißhund erst dann geschnallt, wenn der Hundeführer das verletzte Tier kurz vor sich hat und ausschließen kann, dass es bereits von Wölfen in Besitz genommen worden ist.
- Empfehlenswert ist es, den Hunden Glocken oder Schellen umzuhängen, um sie für Wölfe schon von weitem hörbar zu machen.

10.2.3 Weiteres Vorgehen der zuständigen Stellen

Die für das Jagdwesen zuständigen Stellen beobachten mögliche Auswirkungen auf das Jagdwesen, insbesondere die Hege des Rotwilds und der anderen Schalenwildarten bei ständiger Präsenz des Wolfes. Bei Bedarf werden im Obersten Jagdbeirat ggf. unter Einbeziehung weiterer Interessengruppen Maßnahmen als Grundlage für notwendige Entscheidungen durch die zuständigen Stellen beraten.

11 Tourismus

Untersuchungen zu den Auswirkungen einer dauerhaften Wolfspräsenz auf den Tourismus liegen in Bayern nicht vor. Unbestritten aber ist, dass die Tierart Wolf eine große emotionale und durchaus ambivalente Ausstrahlung besitzt ([vgl. Textkasten 18](#)).

Aus verschiedenen Regionen Europas liegen Ansätze vor, eine Wolfspräsenz auch touristisch auszunutzen, so zum Beispiel in der Lausitz mit einem Wolfsfahrradweg, im Nationalpark Mercantour in Frankreich, wo ein eigenes Wolfszentrum entsteht, oder im italienischen Piemont, wo man „Heulen mit Wölfen“ buchen kann. In Sachsen ist im Museumsdorf Erlichthof Rietschen das Kontaktbüro mit seinem Infoangebot über Wölfe zu einer beliebten Anlaufstelle für Besucher der „Wolfsregion Lausitz“ geworden.

Der notwendige Schutz von Weidetieren bei Wolfpräsenz kann auch negative Auswirkungen auf den Tourismus haben. Herdenschutzzäune durchschneiden möglicherweise Wandergebiete. Die Präsenz von Herdenschutzhunden kann Einfluss auf den Wandertourismus ausüben. Hier entstehen vor allem dann Konflikte, wenn Touristen mit freilaufenden und wenig kontrollierten bzw. unkontrollierbaren eigenen Hunden unterwegs sind. Dem kann am besten durch den Einsatz von gut ausgebildeten und sozialisierten Herdenschutzhunden vorgebeugt werden.

Begleitend dazu sollten Urlauber und Gäste spezielle Informationsangebote vorfinden.

Textkasten 21: Rotkäppchensyndrom contra Wildnisromantik

Die Anwesenheit von Wölfen in Deutschland und die möglichen Auswirkungen auf den Tourismus werden kontrovers diskutiert. Auf der einen Seite werden Szenarien von verschreckten Touristen beschrieben und mit schwindenden Übernachtungszahlen argumentiert. Doch es ist extrem unwahrscheinlich, dass man als Tourist tatsächlich einem Wolf begegnet.

Auf der anderen Seite wird dem möglichen Wolfslebensraum eine wildnisartige Ursprünglichkeit und der Hauch von Abenteuer zugeschrieben. Wölfe brauchen aber nicht notwendigerweise Wildnis, sondern lediglich genügend Beute und Ruhe vor dem Menschen. Das idealisierte Wildnisszenario ist deshalb in Diskussionen genauso ungeeignet wie das Argument, Wanderungen wären im Wolfsgebiet besonders gefährlich. Weite Teile bekannter und als Kulturlandschaft beliebter Urlaubsgebiete – wie die italienische Toskana im Mittelmeerraum oder die spanische Atlantikküste – sind bereits seit langem dauerhaft von Wölfen besiedelt.

12 Nationale und internationale Zusammenarbeit

12.1 Nationale Gremien

Seit Anfang 2009 tauschen sich der Bund und die Bundesländer regelmäßig zu Fragen des Wolfsmonitorings und des Managements aus.

Das Bundesamt für Naturschutz hat in einem „Rahmenplan Wolf“ Standards zum Monitoring großer Beutegreifer auf Grundlage der sog. SCALP-Kriterien entwickelt ([vgl. Kapitel 6.2](#)). Aufbauend auf diesen Monitoringstandards treffen sich die im Umgang mit dem Beutegreifermonitoring erfahrenen Personen Deutschlands regelmäßig zum standardisierten Abgleich der Daten, u. a. zur Vorbereitung der FFH-Berichtspflicht ([vgl. Kapitel 4.1](#)).

Darüber hinaus organisiert das BMU einmal jährlich einen runden Tisch Wolf, bei dem neben den Verantwortlichen der Bundesländer auch die Vertreter von Verbänden und Interessensgruppen geladen sind.

Auf Wunsch der Umweltminister der Bundesländer wurde 2016 die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) im Rahmen eines auf drei Jahre angelegten F+E Vorhabens des Bundesamtes für Naturschutz eingerichtet. Hintergrund ist die dynamische Entwicklung der Wolfspopulation in Deutschland. Sie macht es zunehmend erforderlich, regelmäßig auch bundesweit aufbereitete Daten zu Vorkommensgebiet und Bestandsentwicklung verfügbar zu haben und bei speziellen Fragen - wie zum Umgang mit auffälligen Wölfen - Beratung für die Naturschutzbehörden anzubieten. Eine wesentliche Aufgabe des Projekts ist der Aufbau und die Pflege einer Webseite.

Das Projektteam nahm im Februar 2016 seine Arbeit auf, das Projekt endet voraussichtlich im Spätherbst 2018. Eine Fortsetzung der DBBW ist zu wünschen.

12.2 Internationale Gremien

Im Jahr 2008 haben die Alpenstaaten unter dem Dach der Alpenkonvention die Plattform „Große Beutegreifer und wildlebende Huftiere“ (WISO – Wildlife and Society“) gegründet. Die Initiative dazu entwickelte sich während mehrerer Tagungen von Fachexperten und Behördenvertretern in den Jahren 2006 bis 2008, bei denen vor allem der Umgang mit der sich langsam ausbreitenden Bärenpopulation im italienischen Trentino diskutiert worden war.

Ziel der WISO-Plattform ist es, über den gesamten Alpenbogen hinweg das Querschnittsthema des Wildtiermanagements innerhalb der verantwortlichen Behörden und zusammen mit den verschiedenen Interessengruppen weiterzuentwickeln und gerade bei den großräumig agierenden Arten auf Populationsebene abzustimmen. Dabei geht es auch um eine Abstimmung des Monitorings, den Austausch von Fachinformationen, die Erarbeitung von Managementszenarien sowie die Vermittlung von „best practice“-Beispielen. 2016 hat die Schweiz der Plattform in einem umfangreichen Bericht Empfehlungen für das alpenweite Wolfsmanagement vorgelegt (KORA-Bericht Nr. 72).

13 Umsetzung, Evaluation und Fortschreibung

Die Arbeit am Wolfsmanagement in Bayern ist als andauernder Prozess zu verstehen, in dem neue Erkenntnisse aus Umsetzungsmaßnahmen, ihrer Dokumentation und Evaluation eine stetige Weiterentwicklung des Managements erfordern.

13.1 Umsetzung des Aktionsplanes

Der Bayerische Aktionsplan Wolf fungiert als Rahmen für den Umgang mit reproduzierenden Wölfen und steigendem Bestand in Bayern und gilt für alle beteiligten Akteure. Die Umsetzung und fachliche Begleitung obliegt vor allem den Landesfachbehörden bzw. den Vollzugsorganen (Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden, Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Veterinärämter). Verbände und Interessengruppen werden an der Umsetzung beteiligt und unterstützen die Umsetzung ([vgl. Kapitel 5](#)).

13.2 Begleitung, Dokumentation und Evaluation der Umsetzung

Die Arbeitsgruppe begleitet die Umsetzung des Aktionsplans. Bei regelmäßigen, mindestens jährlich stattfindenden Treffen der AG stellen die Landesfachbehörden den Stand der Umsetzung des Aktionsplans vor.

13.3 Fortschreibung

Davon abhängig kann die AG Aktualisierungsbedarf anmelden und ggf. die Einberufung einer Steuerungsgruppen-Sitzung zur strategisch-politischen Weiterentwicklung bzw. Fortschreibung anregen.

Bayern wird sich bei der Bundesregierung und der EU-Kommission weiter mit Nachdruck für möglichst weitreichende Fördermöglichkeiten beim Herdenschutz (einschließlich laufender Unterhaltskosten), ein länder- und staatenübergreifendes Monitoring, eine Neubewertung des Erhaltungszustands unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei Populationsabgrenzungen sowie für Initiativen zur Absenkung des Schutzstatus innerhalb des Systems der FFH-Richtlinie einsetzen.

14 Anhang

14.1 Die Arbeitsgruppe Wildtiermanagement/Große Beutegreifer

Die Arbeitsgruppe Wildtiermanagement/Große Beutegreifer beschäftigt sich seit Januar 2007 mit der Erarbeitung und Fortentwicklung der Managementpläne für Luchs, Wolf und Bär und begleitet deren Umsetzung.

Die AG hatte sich in einem moderierten Prozess als Arbeitsbündnis formuliert, das allen Mitgliedern trotz divergierender Auffassungen zu Grundsatzfragen und der Auslegung des rechtlichen Status eine vertrauensvolle und engagierte Mitarbeit an der Managementplan-Entwicklung und -fortschreibung ermöglichte. Die Gruppenmitglieder erkannten damit gegenseitig an, dass sie außerhalb der Arbeitsgruppe auch abweichende Positionen vertreten und sich im Rahmen der demokratischen Möglichkeiten dafür einsetzen können. Die Arbeitsgruppe soll die Vielfalt der unterschiedlichen Interessen und Sichtweisen zum Thema Wildtiermanagement/Große Beutegreifer in der Gesellschaft und die vielfältige Kompetenz der damit befassten Institutionen und Organisationen abbilden. Sie hat für die Steuerungsgruppe eine beratende Funktion.

Die jeweiligen Adressen und Ansprechpartner der AG-Mitglieder sind unter www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer einzusehen.

14.2 Verhalten bei Wolfsanwesenheit

Wölfe reagieren auf den Anblick von Menschen in der Regel vorsichtig, aber sie fliehen auch nicht unbedingt – meist zieht sich das Tier gelassen und bedacht zurück. Falls doch eine Begegnung stattfinden sollte, beachten Sie bitte folgende Regeln:

- Haben Sie Respekt vor dem Tier.
- Laufen Sie nicht weg. Wenn Sie mehr Abstand möchten, ziehen Sie sich langsam zurück.
- Falls Sie einen Hund dabei haben, sollten Sie diesen in jedem Fall anleinen und nahe bei sich behalten.

- Wenn Ihnen der Wolf zu nahe erscheint, machen Sie auf sich aufmerksam. Sprechen Sie laut, gestikulieren Sie oder machen Sie sich anderweitig deutlich bemerkbar.
- Laufen Sie nicht hinterher.
- Füttern Sie niemals Wölfe.

14.3 Informationen

14.3.1 Verwendete und weiterführende Literatur

BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT (LFL) & BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU). 2009. Was tun bei einer Rückkehr von Luchs, Wolf und Bär? Informationen für Nutztierhalter und Behörden. Freising, LfL-Informationen, 34 Seiten.

<https://www.lfl.bayern.de/publikationen/informationen/040194/>

BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT (LFL) & BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU). 2009. Rückkehr von Luchs, Wolf und Bär – was tun als Nutztierhalter? Freising, LfL-Merkblätter, 2 Seiten. https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/publikationen/daten/merkblaetter/p_37807.pdf

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT (STMUV). 2004. Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union. 74 Seiten.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT (STMUV). 2007. Managementplan Braunbären in Bayern – Stufe 1. München, 16 Seiten.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT (STMUV). 2007. Managementplan Wölfe in Bayern – Stufe 1. München, 16 Seiten

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT (STMUV). 2008. Managementplan Luchse in Bayern. München, 16 Seiten.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT (STMUV). 2011. Bayerisches Naturschutzrecht 2011. 94 Seiten.

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1600) geändert worden ist – www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bgb/gesamt.pdf

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. 2007. Leben mit Wölfen - Leitfaden für den Umgang mit einer konfliktträchtigen Tierart in Deutschland. BfN-Skript 201, 180 Seiten.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. 2010. Monitoring von Großraubtieren in Deutschland. BfN-Skript 251, 89 Seiten.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. 2010: Grundlagen für Managementkonzepte für die Rückkehr von Großraubtieren – Rahmenplan Wolf. Endbericht. 355 Seiten (unveröffentlicht).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. (2014): Die Lage der Natur in Deutschland – Ergebnisse von EU-Vogelschutz- und FFH-Bericht. 17 S.,

<http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/presse/2014/Hintergrundpapier-Lage-der-Natur-barrierefrei-03-04-2014.pdf>

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK) & BUNDESAMT FÜR UMWELT (BAFU). 2010. Konzept Wolf – Managementplan für den Wolf in der Schweiz. 18 Seiten.

KOST – Koordinierungsstelle für den Braunbären, Luchs und Wolf. 2011. Wolfsmanagement in Österreich – Grundlagen und Empfehlungen. Entwurf Stand 14.11.2011. 25 Seiten.

LINNELL, J.D.C., R. ANDERSEN, Z. ANDERSONE, L. BALCIAUSKAS, J.C. BLANCO, L. BOITANI, S. BRAINERD, U. BREITENMOSER, I. KOJOLA, O. LIBERG, J. LOE, H. OKARMA, H.C. PEDERSEN, C. PROMBERGER, H. SAND, E.J. SOLBERG, H. VALDMANN & P. WABAKKEN. 2002. The fear of wolves: A review of wolf attacks on humans. NINA/NIKU report, NINA Norsk institutt for naturforskning, Trondheim, Norwegen. 65 Seiten.

LINNELL, J., V. SALVATORI & L. BOITANI (2008). Guidelines for Population Level Management Plans for Large Carnivores in Europe. A Large Carnivore Initiative for Europe. Report prepared for the European Commission (contract 070501/2005/424162/MAR/B2). 85 Seiten.

MECH, L.D. & BOITANI, L. 2003. Wolf Social Ecology. Veröffentlicht in Wolves: Behavior, Ecology, and Conservation. Chicago & London: University of Chicago Press. 35 Seiten.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MLR). 2009. Handlungsleitfaden für das Auftauchen einzelner Wölfe in Baden-Württemberg. Entwurf. Stuttgart. 35 Seiten.

MOLINARI-JOBIN, A., M. KÉRY, E. MARBOUTIN, P. MOLINARI, I. KOREN, C. FUXJÄGER, C. BREITENMOSER-WÜRSTEN, S. WÖLFL, M. FASEL, I. KOS, M. WÖLFL & U. BREITENMOSER. 2011. Monitoring in the presence of species misidentification – the case of the Eurasian lynx in the Alps. Animal Conservation. doi: 10.1111/j.1469-1795.2011.00511.x.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (SMUL). 2009. Managementplan für den Wolf in Sachsen. Dresden, 42 Seiten.

WOTSCHIKOWSKY, U. 2007. Wölfe und Jäger in der Oberlausitz. 52 Seiten.

14.3.2 Web-Links

Bayerisches Landesamt für Umwelt:

www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL): www.lfl.bayern.de

Umsetzungsprojekt Luchsmanagementplan: www.luchs-bayern.de Kontaktbüro Wolfregion Lausitz: www.wolfsregion-lausitz.de

DBBW-Projekt: <https://www.dbb-wolf.de/die-dbbw/projekt>

Broschüre „Sichere Weidezäune“ <http://shop.aid.de/1132/sichere-weidezaeune>

Herdenschutz Schweiz <http://www.protectiondestroupeaux.ch/menu/planung-beratung/kantonale-planung/>

